



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

RWE Power AG  
Stüttgenweg 2

50935 Köln

**Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW**

Datum: 29. März 2018  
Seite 1 von 53

Aktenzeichen:  
62.h2-1.1-2018-1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Kurt Krings  
kurt.krings@bra.nrw.de  
Telefon: 02421/9440-35  
Fax: 02931/82-47179

Dienstgebäude:  
Josef-Schregel-Str. 21  
52349 Düren

## Tagebau Hambach

### Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2020

Ihr Schreiben vom 13.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 13.02.2018 ergeht folgende

### Entscheidung

- I. Der eingereichte Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2020 wird nach Maßgabe Ihres Antrags gemäß §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 48 Abs. 2 BBergG zugelassen.

Eine mit Zugehörigkeitsvermerk und Dienstsiegel versehene Ausfertigung Ihres Antrags ist beigelegt.

- II. Die Zulassung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:

1. Die Zulassung ist bis zum **31.12.2020** befristet.

### Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung

2. Diese Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG zwischen dem Zulassungsinhaber RWE Power AG und dem Mutterkonzern RWE AG besteht, durch welchen ge-

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



währleistet ist, dass das herrschende Unternehmen während der Vertragsdauer bei dem beherrschten Unternehmen entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen hat.

Eine Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist der Bergbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW) unbeschadet anderer rechtlicher Vorschriften unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Für den Fall einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verliert dieser Zulassungsbescheid seine Gültigkeit. Für die Fortführung des Betriebes ist eine erneute Zulassung des Hauptbetriebsplans zu beantragen. Die Bergbehörde behält sich für diesen Fall vor, nach Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 BBergG die Zulassung des Hauptbetriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen.

3. Während der Geltungsdauer dieser Zulassung ist der Bergbehörde **bis zum 31. Oktober jeden Jahres** ein ergänzender Bericht zu den im aktuellen Geschäftsbericht der RWE AG bilanzierten Rückstellungen für den Braunkohlenbergbau vorzulegen. Darin sind die Rückstellungen in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln und mit Daten über Art, Höhe und das den Umständen gebotene Ausmaß der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zu hinterlegen. Ferner ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die Rückstellungen gedeckt werden können. Informationen, die von Ihrem Unternehmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingestuft werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

### **Einsatz von Fremdfirmen**

4. Beim Einsatz von Fremdfirmen ist die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.11.2005 - Gesch.-Z.: 84.91.53-2003-10- über bergrechtliche Anforderungen beim Einsatz von Fremdfirmen im Bergbau zu beachten; s. Vfg. Bergamt Düren vom 27.12.2005 – Gesch.-Z.: 01.31.2-2005-03 –.



## Mitteilungen und Vorlagen an die Bergbehörde

5. Der Bergbehörde sind gem. § 74 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BBergG
- 5.1. Betriebsereignisse, die den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt haben oder herbeiführen können und
- 5.2. Betriebsereignisse, deren Kenntnis für die Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter oder für den Betrieb von besonderer Bedeutung ist,

**unverzüglich** und **vollständig** anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere:

- 5.2.1. Todesfälle jeglicher Art,
- 5.2.2. Unfälle
- bei denen drei oder mehr Personen unmittelbar betroffen sind,
  - durch elektrischen Strom oder prozessleittechnische Einrichtungen,
  - beim Umgang mit Gefahrstoffen,
  - die den Einsatz eines Rettungsfahrzeugs erfordern;
- 5.2.3. sonstige Betriebsereignisse (nach Maßgabe von Satz 1),
- 5.2.3.1. die zur Benutzung von Atemschutzgeräten führen oder
- 5.2.3.2. die verursacht sind durch:
- a) Explosionen, Verpuffungen, Abflammungen oder Brände,
  - b) Ausfall der Energieversorgung, soweit sicherheitlich relevante Betriebsanlagen betroffen sind,
  - c) umwelt- oder sicherheitstechnisch relevante Störungen der Wasserhaltung oder durch Wassereinbrüche,
  - d) Störungen bei Errichtung und Betrieb von Gruben- und Grubenanschlussbahnen,
  - e) den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, durch Mängel an Sprengmitteln oder Sprengzubehör, durch den Verlust von Sprengstoffen und Zündmaschinen sowie durch den Fund von Sprengstoffen außerhalb der Sprengstelle,



- f) den Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Verlust oder Fund solcher Stoffe,
- g) Auslaufen größerer Mengen gefährlicher oder wassergefährdender Stoffe,
- h) Bereithalten, Einsammeln oder Transport von umweltgefährdenden und/oder gefährlichen Abfallstoffen,
- i) den Umgang mit oder bei der Beförderung von gefährlichen Gütern,
- j) Arbeiten unter Druckluft, sofern sie zu einem Anstieg des Druckes von mehr als 3 bar im Arbeitsbereich oder zur Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Einsatz-, Ausschleusungs- oder Wartezeit führen,
- k) Schadensfälle durch elektrischen Strom mit sicherheitlichen Auswirkungen,
- l) Ernstfalleinsätze der Feuer- und Gasschutzwehr,
- m) Verunreinigung von Gewässern,
- n) Überschwemmungen,
- o) größere Rutschungen an Kippen und Tagebauböschungen sowie Bodenbewegungen an Böschungen der Tagebaue, die wesentlich über die infolge des Abbaus entstehenden natürlichen Entlastungsbewegungen hinausgehen;
- p) Abbaueinwirkungen an öffentlichen Verkehrsanlagen, Versorgungsleitungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen, die zu gravierenden Schäden führen,
- q) größere seismische Ereignisse (Erdstöße),
- r) Bohrlocheinbrüche.

Zudem sind Betriebsereignisse, die in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen könnten, der Bergbehörde entsprechend zu melden.

6. **Jährlich bis zum 30.06.** ist der Bergbehörde ein Lageplan vorzulegen, in dem der jeweilige Planungsstand der vom Tagebau im Vorfeld vorgesehenen Aktivitäten wie insbesondere die Erstellung von Immissionsschutzdämmen bzw. Aufforstungen im Randbereich des Tagebaus, neuen Straßen und Wegen, Aussichtspunkten sowie die geplante Durchführung von Abbruchmaßnahmen, für den Geltungsbereich des Hauptbetriebsplanes darzustellen ist. In diesen Plan sind die im Hauptbetriebsplan



und in Sonderbetriebsplänen angezeigten Einrichtungen zur für den Tagebau notwendigen Grundwasserabsenkung wie Brunnen, Grundwassermessstellen und Rohrleitungen ebenfalls einzutragen.

7. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bergbehörde eine Übersicht mit den im Vorjahr tatsächlich durchgeführten sowie den für das anstehende Jahr geplanten Hauptprüfungsterminen der Großgeräte des Tagebaus Hambach vorzulegen.
8. Zur Beurteilung der bergbaulichen Auswirkungen ist es unabdingbar, dass auch die Tagesbruchereignisse im Rheinischen Braunkohlenbergbau systematisch dokumentiert werden. Auf Grundlage des RWE-Schreibens vom 22.12.2011 – PCO-B – ist der Bergbehörde **jährlich bis zum 31.01.** zu berichten. Hierbei sind insbesondere die dem o.a. Bericht vom 22.12.2011 beigegeführten Unterlagen (Übersichtsplan (M 1: 100.000) mit Tagesbrüchen und bergbaubedingten Erdfällen, Liste der Tagesbrüche und bergbaubedingten Erdfälle) vorzulegen.
9. **Bis spätestens 31.08.2020** ist ein Antrag auf Zulassung für den sich anschließenden Hauptbetriebsplan Tagebau Hambach vorzulegen.

### **Böschungen**

10. Die Richtlinie für die Untersuchung der Standsicherheit von Böschungen der im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke der Bezirksregierung Arnsberg, Neufassung mit 1. Ergänzung vom 08.08.2013 -61.19.2-2-1-, ist zu beachten.
11. Das offene Tagebaufenster ist durch das zeitnahe Nachführen der Innenkippe nach der Auskohlung in seiner Größe zu begrenzen. Es darf am Fuße der Randböschung für den ungünstigen Zustand (Zeitraum nach der Auskohlung und vor Einbau der Kippe) eine Breite von 150 Meter auf dem Liegenden nicht überschreiten. Dieses Maß gilt gleichermaßen für die durchschnittliche Breite des im Tagebautiefsten freigelegten Liegenden, die aus der Liegendfläche über eine Länge von 1 km vor der Randböschung zu ermitteln ist. Die Einhaltung beider Maße ist anhand der Regelbefliegungen für den Tagebau zu doku-



mentieren und vom Markscheider im Rahmen des Sichtungs-termins gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie in NRW nachzuweisen. Abweichungen sind zu erläutern und zu begründen.

12. Der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW ist für folgenden Randböschungsbereich eine Standsicherheitsuntersuchung unter Berücksichtigung insbesondere der geologischen und hydro-geologischen Verhältnisse sowie der zu schützenden Objekte mittels Sonderbetriebsplänen gemäß Ziffer 6 der Richtlinie für Standsicherheitsuntersuchungen – RfS – vom 08.08.2013 - 61.19.2-2-1- vorzulegen:

- Randböschung im Bereich der alten B477 / aktuelle Hambachbahn (Lagebezeichnung: Mönchskaulenacker / Am Bahnertsfeld / Elisenhof ) **bis zum 31.12.2019.**

Die genaue Lage des für diesen Bereich repräsentativen Schnitts ist vorlaufend mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW abzustimmen.

### **Brandschutz**

13. Die in den gutachterlichen brandschutztechnischen Stellungnahmen TGB/08/00/17 und TGB/08/01/17 des Sachverständigen für Brandschutz im Braunkohlenbergbau aufgeführten ergänzenden Empfehlungen und Hinweise sind zu beachten.
14. Im Bereich des Tagebaus Hambach ist jährlich eine Brandschutzübung durchzuführen. Dabei sind unterschiedliche Szenarien zu proben. Eine Zielsetzung der Übungen sollte u. a. sein, die Zusammenarbeit mit den Hilfeleistungswehren weiter zu verbessern. Über die geplanten Übungstermine ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 64, rechtzeitig zu informieren (**spätestens 14 Tage vor Beginn der Übung**).
15. **Jährlich bis zum 31.01.** ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 64, über Einsätze der Hauptfeuerwache des Tagebaus Hambach zu berichten. Zu berichten ist insbesondere über Einsätze unter Atemschutz, von Feuerwehrkräften des Tagebaus, von sonstigen Feuerwehren und von Rettungswagen im Bereich des Tagebaus Hambach.



## Immissionsschutz

16. Der Tagebau ist so zu führen und die hierfür eingesetzten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Immissionen soweit geschützt sind, wie es der jeweilige Stand der Technik oder die Natur der Anlage gestatten und wie es für Anlagen dieser Art wirtschaftlich vertretbar ist.

Dies gilt insbesondere für Geräuschemissionen in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr (Nachtzeit).

17. Für die Verschiebung von Bohransatzpunkten sind Betriebsplanänderungen erforderlich, wenn die durch die Bohrarbeiten zu erwartenden Immissionspegel am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung einen Wert von 45 dB(A) übersteigen.
18. Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Schallpegelmessungen zur Feststellung der Geräuschemissionen durch den Tagebau sind im Bereich des gem. Ziff. 2.3 sowie Ziff. A.1.3 des Anhangs der TA-Lärm definierten „maßgeblichen Immissionsorts“ am Rande der nächstliegenden Wohnbebauung vorzunehmen.
19. Im Bereich des Tagebaus Hambach ist mindestens eine Wetterstation zu betreiben, die die Daten auf einem gängigen PC-Format (z.B. Excel) aufzeichnet. Dabei sind mindestens die Parameter Windstärke (10-Minuten-Mittel und Max), Windrichtung, Niederschlag und Temperatur zu erfassen. Die Wetterdaten sind der Bergbehörde **monatlich** zeitnah per E-Mail zur Verfügung zu stellen (peter.nickels@bra.nrw.de).
20. Im Einzelnen richten sich die Immissionsschutzmaßnahmen nach Ihrem Schreiben vom 14.07.2017 betreffend „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Zeitraum bis Ende 2020“.
21. Die vorgesehenen Staubbiederschlagsmessungen im Bereich des Tagebaus Hambach sind durch einen hierfür gemäß § 26 BImSchG anerkannten Gutachter in Abstimmung mit der Berg-



behörde durchzuführen. Die Ergebnisse der Staubniederschlagsmessungen sind der Bergbehörde **unmittelbar** vorzulegen.

Die Bestimmung des Staubniederschlags von nicht gefährdenden Stäuben hat durch Probenahme und Wägung mittels der „Bergerhoff-Methode“ nach VDI-Richtlinie 4320 Bl. 2, „Messung atmosphärischer Depositionen - Bestimmung des Staubniederschlags nach der Bergerhoff-Methode“, Ausgabe 2012-01- zu erfolgen.

22. Änderungen der Messstellen für die Staubniederschlagsmessungen sind mit dem beauftragten Gutachter und der Bergbehörde abzustimmen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Die neuen Messstellen und deren Koordinaten sind in einem Lageplan (mit allen Staubniederschlagsmessstellen) darzustellen. Dieser ist zum Hauptbetriebsplan zu nehmen. Der Bergbehörde ist eine Ausfertigung vorzulegen.

### **Landschafts- und Naturschutz**

23. Die Inanspruchnahme des Abbauvorfeldes ist auf das betrieblich erforderliche Maß zu beschränken. Die ökologischen Funktionen sind möglichst lange zu erhalten.

Die jährlichen Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen dürfen nur in den beiden dem bergbaulichen Inanspruchnahmejahr vorlaufenden Rodungsperioden (01.10.-28.02.) erfolgen.

In Sonderbetriebsplänen geregelte Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

### **Wasserwirtschaft**

24. Bohrungen, die der Tagebautwässerung dienen und nicht in diesem oder anderen Betriebsplänen aufgeführt sind, sind unter Berücksichtigung der hydrologischen und geologischen Verhältnisse rechtzeitig vorher zu planen und der Bergbehörde gem. §§ 51 ff. BBergG anzuzeigen. Insbesondere aus Gründen der Standsicherheit erforderliche und keinen Aufschub duldende





Entwässerungsmaßnahmen, wie z.B. Bohrungen, sind gem. § 57 i.V. mit § 61 BBergG sofort durchzuführen.

25. Gem. § 2 i.V. mit § 3 ABergV ist bei der Erstellung und beim Betrieb von Brunnen Vorsorge zu treffen, dass sicherheitlich relevante CH<sub>4</sub> –Konzentrationen rechtzeitig erkannt werden. Im Übrigen sind insbesondere die diesbezüglichen Regelungen des Sonderbetriebsplan O 2009/14 vom 24.06.2009 - PBO-TE/vg der BOWA (Bohr- und Wasserbetrieb) - Umgang mit Methan in wasserwirtschaftlichen Anlagen – zugelassen mit Bescheid vom 27.07.2009 - 61.19.7-2008-4 – zu beachten.
26. Rohrleitungen sind in Böschungs- und Kippenbereichen grundsätzlich oberirdisch zu verlegen. Müssen in Kippenbereichen aus betrieblichen Gründen Rohrleitungen überkippt werden, so ist ihre Lage im markscheiderischen Risswerk zu dokumentieren.
27. Brunnen sind, solange diese noch nicht restlos überbaggert oder vollständig überkippt sind, sowohl in der Örtlichkeit als auch für alle Prozessbeteiligten im Online-System sichtbar darzustellen.
28. Zur Durchführung der bergaufsichtlichen Aufgaben sind der Bergbehörde (Dez. 61) gem. § 74 Abs. 3 Nr. 2 BBergG die im Tagebau befindlichen bohrtechnischen Arbeiten **einmal wöchentlich** anzuzeigen. Zweckmäßig kann dies zusammen mit den wöchentlichen Meldungen zu bohrtechnischen Arbeiten des Bereichs der RWE Power AG Wasserwirtschaft (Bohrbetrieb) erfolgen.
29. Trafolagerplätze sind **monatlich** zu begehen. Das Ergebnis der monatlichen Kontrolle ist zu dokumentieren, beim Unternehmer zu verwahren und zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung vorzuhalten.



## **Betretungsverbot und archäologische Arbeiten im Bereich Tagebauvorfeld**

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 10 von 53

30. Der mit RWE Schreiben von 16.06.2010 - PCI-S vorgelegte Schilderplan „Konzeption Vorfeldsicherung“ ist der Bergbehörde **jährlich** in aktueller Fassung zweifach vorzulegen.
31. Zur Gewährleistung eines sicheren, ungestörten und reibungslosen Ablaufes archäologischer Arbeiten im Tagebauvorfeld hat der Unternehmer mit den hierfür zuständigen Dienststellen bzw. Hochschulinstututen bilateral eindeutige Regelungen zu treffen. Der Abschluss ist der Bergbehörde mitzuteilen und bei den Betriebsplanunterlagen zur Einsichtnahme vorzuhalten.

## **Abfälle**

32. Für die Beräumung von Altablagerungen, Altlastverdachtsflächen und verfüllten Abgrabungen (z.B. Sand- und Kiesgruben) sowie von kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen (z.B. ehemalige Tankstellen) einschließlich belasteter Siedlungsflächen ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der dabei anfallenden Stoffe und Abfälle der Bergbehörde NRW (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 61) jeweils ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen.

## **Bodenschutz**

33. Bei der gebietsbezogenen Umlagerung von Boden im Rahmen des ordnungsgemäßen Tagebaubetriebes können die anstehenden nicht verunreinigten geogenen Böden ohne weiteres umgelagert werden.  
Die mit Schadstoffen belasteten bzw. nutzungsbedingt verunreinigten Oberböden und Böden im Tagebauvorfeld sind erst nach spezifischer Beurteilung für die Umlagerung freizugeben oder gesondert ordnungsgemäß zu entsorgen.  
Eine gleiche Vorgehensweise ist bei der Beräumung von Ortschaften, Straßen und sonstiger Infrastruktur im Boden anzuwenden.



Eine entsprechende Dokumentation ist als zusammenfassender Bericht **jährlich** der Bergbehörde **bis 30.06. des Folgejahres** vorzulegen.

### Tagesanlagen – Partnerfirmenstützpunkt

34. Für die Gebäude am Partnerfirmenstützpunkt, für die nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASR A2.3) ein Flucht- und Rettungsplan erstellt werden muss, ist der Bergbehörde dieses Dokument schriftlich vorzulegen. Dies ist bei jeder Neuerrichtung oder wesentlichen Änderung zu prüfen.
  35. Für die Gebäude, die nach Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) genehmigungsbedürftig sind, muss unverzüglich, **spätestens bis zum 15.04.2018**, ein Sonderbetriebsplan vorgelegt werden.
  36. Die im Brandschutzgutachten Nr.: TGB/05/00/17 (6. Ausfertigung) aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
  37. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 64, ist **jährlich bis zum 31.01.** ein Übersichtsplan mit der aktuellen Belegung des Partnerfirmenstützpunktes sowie eine Liste der Ansprechpartner der Partnerfirmen vorzulegen.
- III. Die sofortige Vollziehung der vorliegenden Zulassungsentscheidung einschließlich Nebenbestimmungen wird angeordnet.
- IV. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens haben Sie als Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

### Hinweise:

1. Behördliche Entscheidungen, die aufgrund anderer Rechtsnormen erforderlich sind, werden aufgrund der fehlenden Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens von der Zulassung nicht erfasst.
2. Diese bergrechtliche Prüfung bezieht weder die Prüfung auf Vollständigkeit noch die Prüfung auf sachliche Richtigkeit der Auflistungen der unter Anlagen 1.2.1 bis 1.2.5 aufgeführten Be-



triebspläne bzw. sonstiger Bescheide mit ein. Die dort aufgeführten Angaben werden lediglich zur Kenntnis genommen. Insofern werden diese Angaben nachrichtlich behandelt. Mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes wird keine Verlängerung der dort aufgeführten befristeten Zulassungen ausgesprochen.

#### Hinweise zum Thema Abfälle:

3. Nach den Vorschriften des Abfallrechtes (§ 6 KrWG) stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
  1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
  5. Beseitigung.
  - Diese Grundsätze sind im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. Nr. 7 BBergG auch auf die Abfälle nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG (Bergbauausnahmeklausel) anzuwenden.
  - Grundsätzlich hat die Entsorgung aller Abfälle schadlos und ordnungsgemäß zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Ordnungsgemäß bedeutet im Einklang mit bestehenden Vorschriften. Schadlos ist eine Entsorgung, wenn nach der Beschaffenheit des Abfalls, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Entsorgung eine Beeinträchtigung des „Wohls der Allgemeinheit“ nicht zu erwarten ist.
  - Bezüglich der Auslegung der Bergbauausnahmeklausel nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 KrWG wird insbesondere auf die Erwägungsgründe der EU-Mining-Waste-Richtlinie (EU-Richtlinie 2006/21/EG vom 15.03.2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie) verwiesen.
  - Folglich sollte die Bergbauausnahme nicht für Abfallströme gelten, die zwar bei der Gewinnung von Mineralen oder deren Aufbereitung entstehen, aber nicht unmittelbar mit der Gewinnung oder Aufbereitung in Zusammenhang stehen, z. B.



Nahrungsmittelabfälle, Altöl, Altfahrzeuge, Altbatterien und  
Altakkumulatoren etc. (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8).

Hinweise zum Thema Bodenschutz:

4. Bei der Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen sind abweichend von anderslautenden Regelungen die Vorgaben des Bodenschutzrechtes vorrangig zu beachten und einzuhalten.

## **Begründung**

### **I.**

#### **1. Antrag**

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 13.02.2018 die Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach für den Geltungszeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2020.

Der räumliche Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans befindet sich im Geltungsbereich des 2. Rahmenbetriebsplans vom 03.05.1993 für die Fortführung des Braunkohlentagebaus Hambach von 1996 bis 2020, zugelassen am 17.08.1995 (Az.: h2-1.2-2-1), in Gestalt der Aktualisierung vom 23.07.2010, zugelassen am 21.02.2011 (Az.: 61.h2-1.2-2-1) und des 3. Rahmenbetriebsplans für die Fortführung des Tagebaus Hambach von 2020 bis 2030 vom 01.12.2011 mit der 1. Änderung vom 14. Mai 2013, zugelassen am 12.12.2014 (Az.: 61.h2-1.2-2007-01), in Gestalt der 1. Änderung nach Zulassung vom 24.09.2016, zugelassen am 19.07.2017 (Az.: 61.h2-1.2-2007-01).

Maßgeblicher Stichtag für den frühesten Beginn der Abraumbewegung und Rohstoffgewinnung im Bereich des 3. Rahmenbetriebsplans ist der 01.01.2020. Um ein planmäßiges Voranschreiten der Abraumbeseitigung und Rohstoffgewinnung ab diesem Zeitpunkt zu gewährleisten ist im Vorlauf die entsprechende Vorfeldberäumung durchzuführen.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassungsentscheidung beantragt.

#### **2. Verfahren**

Das Zulassungsverfahren wurde entsprechend § 54 BBergG durchgeführt. Die Antragstellerin hat den erforderlichen Antrag auf Zulassung mit



Schreiben vom 13.02.2018 unter Beifügung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen eingereicht.

Eine Beteiligung anderer Behörden oder Planungsträger war nicht erforderlich. Der Tagebau Hambach wird als Gewinnungsbetrieb im Sinn von § 54 Abs. 2 Satz 3 BBergG auf der Grundlage des genehmigten Braunkohlenplans Teilplan 12/1 – Hambach und zugelassener Rahmenbetriebspläne geführt. Die Abbaugrenzen, die Außenhaldenflächen und die Sicherheitslinie sind damit festgelegt. Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen finden innerhalb dieser Grenzen statt.

Die Antragstellerin wurde vor Erlass des Zulassungsbescheides zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen angehört. Sie hat mit Schreiben vom 26.03.2018 Stellung genommen.

Soweit die Antragstellerin mit Schreiben vom 13. Februar 2018 auch einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2020 gestellt hat, bedurfte es vor Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit keiner Anhörung (Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, Juni 2017, § 80 Rz. 257 m.w.N.). Ausnahmegründe, die die Durchführung eines vorherigen Anhörungsverfahrens erfordern, sind nicht gegeben. Insbesondere erfolgt keine nachträgliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.

## II.

Der beantragte Hauptbetriebsplan für den Tagebau Hambach für den Zeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2020 ist zuzulassen. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG sind erfüllt. Gründe, die der Zulassung im Sinn von § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen könnten, sind nicht gegeben.

### **1. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG**

Die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor:



### **1.1. Nachweis der Gewinnungsberechtigung**

Die Antragstellerin hat unter Ziffer 1.2 des Zulassungsantrages und in Anlage 1.3 der Antragsunterlagen ihre Gewinnungsberechtigung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG nachgewiesen.

### **1.2. Unternehmensbezogene Nachweise**

Nachweise gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG liegen der Behörde vor.

### **1.3. Gesundheits- und Sachgüterschutz**

Die gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigten und Dritten im Betrieb wurde getroffen. Insofern ist insbesondere auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen hinzuweisen (Ziffern 3.1.2, 3.2.2 und 3.3 des Hauptbetriebsplans 2018 - 2020).

### **1.4. Lagerstättenschutz**

Der beantragte Hauptbetriebsplan erfüllt auch die Anforderungen an den Lagerstättenschutz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BBergG. Zum einen wird der Aspekt des Lagerstättenschutzes durch die weiterhin vorgesehene vollständige Hereingewinnung der Braunkohle bis zum Liegenden beachtet. Zum anderen werden vorlaufend zum bzw. im Zuge des Abbaus der Braunkohlenlagerstätte neben der Braunkohle anstehende Kiese und Sande dem Markt zugeführt, soweit sie gewinnbar sind und Eigenbedarf nicht besteht. Diese Gewinnung von grundeigenen Bodenschätzen im laufenden Tagebau und in seinem Vorfeld ist grundsätzlich auch deshalb positiv zu bewerten, weil dadurch Abgrabungen im Tagebauumfeld verringert und somit die Flächenbeanspruchung, der Landschaftsverbrauch und die Belastung für die Bevölkerung gemindert werden.

### **1.5. Schutz der Oberfläche**

Die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BBergG an die erforderliche Vorsorge zum Schutz der Oberfläche im Interesse der per-



sönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs werden weiter erfüllt. Auf die Ausführungen zur Standsicherheit der Tagebauböschungen (Nr. 1.3) wird verwiesen.

### **1.6. Ordnungsgemäße Abfallentsorgung**

Bergbauliche Abfälle gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BBergG werden weiterhin ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt. Auf die Hinweise zur vorliegenden Zulassungsentscheidung wird ergänzend verwiesen.

### **1.7. Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung**

Die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wurde bereits durch die zugelassenen Rahmenbetriebspläne getroffen. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt ungeachtet der gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG im Zuge der Abschlussbetriebsplanzulassung zu gewährleistenden Sicherstellung der Wiedernutzbarmachung. Durch die Nebenbestimmungen 2 und 3 wird die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung sichergestellt.

### **1.8. Sicherheit anderer Bergbaubetriebe**

Andere nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführte Bergbaubetriebe werden nicht gefährdet. Dies gilt sowohl für andere Braunkohlentagebaue im Rheinischen Revier (Tagebaue Inden und Garzweiler) als auch für etwaige Kies-/Sandtagebaue.

### **1.9. Keine gemeinschädlichen Auswirkungen**

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 13.02.2018 beschrieben, sind keine gemeinschädlichen Auswirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG zu erwarten.





## **2. Keine Beschränkungen oder Untersagungen der bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG erforderlich**

Gründe, die eine Beschränkung oder Untersagung der Zulassung gem. § 48 Abs. 2 BBergG erfordern, sind nicht gegeben.

### **2.1. Immissionsschutz**

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes, wie im Antrag vom 13.02.2018 beschrieben, sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdenden, erheblich benachteiligenden oder erheblich belästigenden Wirkungen im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG verbunden.

Mit Schreiben vom 14.07.2017 (GOC-N/Gö) hatte die Antragstellerin „Auskünfte und Unterlagen über den Immissionsschutz zum Hauptbetriebsplan für den Zeitraum bis Ende 2020“ vorgelegt und insbesondere die zu erwartenden Immissionen sowie die geplanten Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der erwarteten Immissionen beschrieben. Insofern ist für den Hauptbetriebsplan festzustellen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlage Tagebau Hambach erfüllt werden und auch die Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW – zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Emissionen aus Tagebauen vom 01.03.2016 eingehalten sind.

#### Lichtimmissionen

Der Tagebau wird im 3-Schicht-Betrieb betrieben. Deshalb werden die erforderlichen Betriebsgeräte und Anlagen zur maßgeblichen Tag- und Nachtzeit beleuchtet, um die Anforderungen an die Arbeits- und Betriebssicherheit und einen ordnungsgemäßen durchgängigen Betrieb auf den einzelnen Arbeitsebenen zu gewährleisten. Funktionsbedingt sind die eingesetzten Leuchtmittel gezielt auf die jeweiligen Arbeitsbereiche gerichtet, um diese im erforderlichen Umfang zu erhellen. Lichtimmissionen in Bereiche außerhalb der Arbeitsbereiche des Tagebaus treten betriebsbedingt allenfalls temporär auf und sind in Bezug auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter



unwesentlich bzw. deutlich unterhalb einer Belästigungsschwelle. Spezifische Schutzmaßnahmen sind deshalb nicht veranlasst.

#### Erschütterungswirkungen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten lösen keine Schwingungen aus, die zu Erschütterungswirkungen im Umfeld des Tagebaus und dadurch bedingten Belästigungen und/oder schädlichen Umwelteinwirkungen führen können. Frühere Messungen haben gezeigt, dass im Umfeld des Tagebaus die Anhaltswerte nach Tabelle 1 der DIN 4150 eingehalten werden. Spezifische Schutzmaßnahmen sind folglich nicht geboten.

#### Geruchsimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten führen nicht zu Geruchsimmissionen.

#### Staubimmissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten können Staubimmissionen auslösen. Die Antragstellerin sieht deshalb Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor (planerische Maßnahmen wie Begrünung, Befestigung von Wegen usw.) wie auch technische Maßnahmen (Bedüsung an Geräten und Bandanlagen). Die Eignung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch die kontinuierlich durchgeführten Kontrollmessungen belegt. Unter Heranziehung aller Messpunkte im Randgebiet des Tagebaus wurde anhand der ermittelten Durchschnittswerte für die Jahre 2015 und 2016 nachgewiesen, dass der in der TA Luft festgelegte Wert von  $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$  deutlich unterschritten wird. Auch die bislang vorliegenden Messergebnisse für das Jahr 2017 bestätigen dies. Deshalb kann auch für die hier gegenständliche Verlängerung der Geltungsdauer des Hauptbetriebsplans davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Staubimmissionen auftreten werden.

Gleiches gilt im Ergebnis für den Aspekt Feinstaub (PM 10). Auch hier wirken sich die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen schützend aus. Im Übrigen gilt insoweit der Sonderbetriebsplan H 04/2005 "Maßnahmen zur Feinstaubminderung im Tagebau



Hambach" vom 17.11.2005 im Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Bezirksregierung Köln und dem Sonderbetriebsplan H 01/2013 "weiterführende Maßnahmen zur Feinstaubminderung im Tagebau Hambach" vom 24.09.2013 im Zusammenhang mit dem am 31.12.2012 in Kraft getretenen Luftreinhalteplan "Hambach" der Bezirksregierung Köln. Die maßgeblichen Grenzwerte für Feinstaub werden an der Messstation des LANUV NRW in Niederzier ausweislich der vorliegenden Ergebnisse seit dem Jahr 2013 sicher eingehalten.

### Geräuschemissionen

Die für die Rohstoffgewinnung erforderlichen Abbau- und Verkipungsarbeiten können Geräuschemissionen im Umfeld des Tagebaus auslösen. Geeignete Maßnahmen zur Minderung von Geräuschemissionen sind vorgesehen. Dabei handelt es sich um planerische Maßnahmen (Reduzierung der in der Nachtzeit erforderlichen Arbeiten auf das betriebsnotwendige Mindestmaß) wie auch um technische Maßnahmen (Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen). Ausweislich der Lärmprognose für den Hauptbetriebsplan 2018-2020 werden die in der Leitlinie über den Stand der Technik beim Lärmschutz in Braunkohlentagebauen in NRW vom 01.03.2016 festgeschriebenen Anforderungen an Großgeräten, Bandantrieben und Bandanlagen erfüllt und eingehalten.

## **2.2. Bodenschutz**

Durch die zugelassenen Maßnahmen werden keine Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodSchG beeinträchtigt. Insbesondere besteht nicht die Gefahr von schädlichen Bodenveränderungen.

Soweit im Tagebauvorfeld einzelne Flächen mit Altablagerungen vorhanden sind, wurde der Antragstellerin mit Nebenbestimmung 32 aufgegeben, Sonderbetriebspläne zur Zulassung vorzulegen.

## **2.3. Gewässerschutz**

Mit der Fortführung des Gewinnungsbetriebes sind, wie im Antrag vom 13.02.2018 beschrieben, weder Beeinträchtigungen der Bewirtschaftungsziele von Gewässerkörpern zu erwarten noch schädliche Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG).



Damit die Abraum- und Rohstoffgewinnung erfolgen kann, muss eine vorlaufende Entwässerung des Deckgebirges und bis zur erforderlichen Tiefe eine Grundwasserabsenkung erfolgen. Diese Maßnahme stellt – über den Wirkpfad Wasser – den flächenmäßig weitreichendsten Wirkfaktor dar.

Die sumpfbedingten Auswirkungen der bergbaulichen Aktivitäten werden anhand eines weiterentwickelten und zwischenzeitlich schollenübergreifenden Grundwassermodells für das Rheinische Braunkohlenrevier betrachtet. Mit der Erft-, der Rur-, der Venloer und der linksrheinischen Kölner Scholle werden dabei alle hydrologisch relevanten Bereiche des Reviers mit ihren hydraulischen Wechselwirkungen vollständig abgedeckt. Alle bergbaulichen Aktivitäten im Rheinischen Revier sind in diesem Grundwassermodell abgebildet. Die Prognosen des Grundwassermodells der Antragstellerin werden durch unabhängige Modelle – bspw. des LANUV – bestätigt. Langjährige Erfahrungen der Fachbehörden haben gezeigt, dass basierend auf den Modellprognosen die Auswirkungen der Sumpfung hinlänglich abgeschätzt werden können.

Die Grundwasserverhältnisse in der Erft-Scholle sind bereits seit den 1950er Jahren durch die Sumpfungmaßnahmen für die Tagebaue entlang der sogenannten Erftschiene beeinflusst. In den 1970er Jahren wirkten vor allem die Sumpfungmaßnahmen für die Tagebaue Fortuna/Garsdorf und Frechen. Hinzu kamen Entnahmen für die öffentliche und industrielle Wasserversorgung. In der Folge hatte sich am Ostrand der Erft-Scholle ein deutlicher Absenktrichter ausgebildet und wurde das Grundwasserspiegelniveau in allen Grundwasserleitern der Erft-Scholle großflächig abgesenkt. In den folgenden Jahren verlagerte sich der Sumpfungsschwerpunkt in den unmittelbaren Bereich um den Tagebau Hambach. Aktuell hat sich der Sumpfungsschwerpunkt des Tagebaus Hambach weiter nach Südosten verlagert. Im Zeitraum bis 2030 wird der Tagebau Hambach das Abbautiefste durchschreiten. Damit einhergehend wird im Geltungsbereich des 3. Rahmenbetriebsplanes auch das Entwässerungsmaximum (verglichen mit dem heutigen Niveau) erreicht und überschritten. Die Entwässerungsschwerpunkte für den Tagebau schreiten im Vorlauf zur Abbaukante nach Südosten fort, während es nördlich des Tagebaus dann bereits zu ersten Grundwasserwiederanstiegen kommt. Aus dem Grundwassermodell lässt sich weiterhin ableiten, dass sich



im Bereich der linksrheinischen Kölner Scholle nur eine unwesentliche Verstärkung des Bergbaueinflusses bemerkbar machen wird. Insgesamt betrachtet sind sumpfungsbedingte Veränderungen deshalb in den nächsten Jahren nur lokal zu erwarten. Nach Einstellung der Sumpfung wird das Grundwasser wieder ansteigen.

Die Aufarbeitung und Bewertung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen sind aktuell für den 2. Bewirtschaftungszyklus 2016-2021 nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie erneut Gegenstand eingehender Untersuchungen und Bewertungen gewesen und auf dem neuesten Stand der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung erfolgt. Diese Bewirtschaftungsplanung schließt an die Bewirtschaftungsplanung zum vorangegangenen Bewirtschaftungszeitraum 2010 – 2015 an und enthält eine kontinuierliche wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Bewertung der vorgenannten Auswirkungen mit einem Ausblick auch für die Zeit nach 2021 sowie über 2027 hinaus. Die grundlegenden Bewertungen für die Bewirtschaftungsziele für Grundwasser und Oberflächengewässer für den Zeitraum 2016 – 2021 und darüber hinaus sind im „Hintergrundpapier Braunkohle zum Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas, Begründung für die Inanspruchnahme von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen“ enthalten, das Bestandteil des Bewirtschaftungsplans für den vorgenannten 2. Bewirtschaftungszyklus ist. Die dort auch für die Wasserkörper im Einflussbereich des Tagebaus Hambach getroffenen Bewertungen und Festlegungen zu abweichenden Bewirtschaftungszielen und Ausnahmeregelungen für das Grundwasser und die Oberflächengewässer zeigen auf, dass die Fortführung des Tagebaus Hambach mit den aktuellen Zielen für die Gewässerbewirtschaftung im Einklang steht; Anhaltspunkte für eine Änderung dieser Bewertung bestehen nicht.

Mit der vorliegenden Zulassung wird keine wasserrechtliche Entscheidung getroffen. Deshalb kann hier auf die detaillierte Betrachtung der Auswirkungen im Verfahren zur wasserrechtlichen Sumpfungserlaubnis vom 30.12.1999 (mit zwei Nachträgen gültig bis 31.12.2020, Aktenzeichen: h2-7-4-5) und im Verfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.12.2015 für die Einleitung des anfallenden Sumpfung- und Grubenwassers über die Einleitstellen Thorr, Paffendorf und Bohlendorf in die Erft (gültig bis zum 31.12.2030, Ak-



tenzeichen: 61.h2-7-2014-3) sowie auf die laufenden Abstimmungen zur Verlängerung der wasserrechtlichen Sumpfungserlaubnis verwiesen werden. Im Ergebnis dessen besteht auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen keine Notwendigkeit, die beabsichtigte Fortführung des Gewinnungsbetriebes aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu beschränken oder zu untersagen.

Gleiches gilt in Bezug auf die Belange der öffentlichen Wasserversorgung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben bislang keine nachteiligen, nicht ausgleichbaren Gefährdungen der öffentlichen Wasserversorgung entstanden sind. Solche sind auch infolge der gegenständlichen Fortführung des Gewinnungsbetriebes nicht zu erwarten.

## **2.4. Naturschutzrechtliche Belange**

Soweit im Zusammenhang mit der vorliegenden Zulassung naturschutzrechtliche Belange gemäß § 48 Abs. 2 BBergG oder aufgrund fachgesetzlicher Zuständigkeitszuweisung in den Blick zu nehmen sind, gilt Folgendes:

### **2.4.1. Gemeinschaftsrechtlicher Flächennaturschutz**

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen; § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Der Tagebau Hambach wurde als Gesamtvorhaben noch vor dem Inkrafttreten der FFH-Richtlinie (1992) und dem Ablauf der Umsetzungsfrist (1994 für die Umsetzung in nationales Recht; 2004 für den Abschluss der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete) genehmigt (Verbindlichkeitserklärung des Braunkohlenplans Teilplan 12/1 Hambach und Bekanntmachung des Braunkohlenplans 1977, Zulassung 1. Rahmenbetriebsplan am 13.03.1978, Zulassung 2. Rahmenbetriebsplan am 17.08.1995) und begonnen (Zulassung erster Hauptbetriebsplan am 03.07.1978; seither kontinuierlicher Betrieb auf der Grundlage



zugelassener Hauptbetriebspläne). Beim Tagebau Hambach handelt es sich somit um eine einheitliche Maßnahme im Sinn eines "Gesamtprojektes".

Nach Inkrafttreten der FFH-Richtlinie wurden von den Mitgliedstaaten Vorschläge für FFH-Gebiete erarbeitet und an die Europäische Kommission gemeldet, Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie. In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten wurde eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt; Art. 4 Abs. 2 und 3 FFH-Richtlinie. Eine erstmalige Veröffentlichung dieser Liste erfolgte im Amtsblatt der EU im Jahr 2004 (L 382/1 vom 28.12.2004). Zwischenzeitlich erfolgten 10 Aktualisierungen, zuletzt im Dezember 2016. Für das Bundesland NRW ist u.a. das Gebiet "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide" unter der Nummer DE 5105-301 seit 2004 (Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) vom 29.12.2004) gelistet.

Insoweit kommt die allgemeine Schutzpflicht nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie zum Tragen. Danach sind Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Arten, für die die in den Blick zu nehmenden Schutzgebiete bestimmt wurden, durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Ausgehend davon ist Folgendes festzustellen:

#### **2.4.1.1. Gebiet DE 5105-301 "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide"**

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes "Dickbusch, Lörsfelder Busch, Steinheide" kann sicher ausgeschlossen werden.

Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen betreffen das Gebiet räumlich nicht. Eine Flächeninanspruchnahme findet nicht statt.

Auch mittelbare Wirkungen auf die maßgeblichen Erhaltungsziele, etwa durch auftretende Lärmimmissionen, können sicher ausgeschlossen werden. Die Entfernung zwischen dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptbetriebsplans im Osten und der nordwestlichen Grenze des FFH-Gebietes (Teilgebiet Steinheide) beträgt rund 500 m. Aufgrund dieser Entfernung



ist es ausgeschlossen, dass durch den Tagebaubetrieb bedingte Immissionen im FFH-Gebiet (Teilgebiet Steinheide) in relevanter Größenordnung ankommen und die maßgeblichen Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten.

Weiterhin ergeben sich auch unter Berücksichtigung der charakteristischen Arten der maßgeblichen Lebensraumtypen keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes. Der dafür erforderliche funktionale Zusammenhang zwischen den Habitaten der charakteristischen Arten im FFH-Gebiet und dem räumlichen Geltungsbereichs des Hauptbetriebsplans ist nicht gegeben. Folglich ist auch eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten der maßgeblichen Lebensraumtypen, die auf eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen hinweisen könnte, sicher auszuschließen.

#### **2.4.1.2. Hambacher Forst**

Der Hambacher Forst stellt nach Auffassung der Bergbehörde – bestätigt durch das Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 24.11.2017 (14 K 1281/15) – weder ein potentiell FFH-Gebiet noch ein faktisches Vogelschutzgebiet dar.

##### Kein potentiell FFH-Gebiet

Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 24.11.2017 (14 K 1282/15) festgestellt, dass der sogenannte Hambacher Forst kein potentiell FFH-Gebiet ist und daher auch nicht dem Schutz von Art. 6 FFH-Richtlinie unterfällt. Das Verwaltungsgericht Köln hat eingehend begründet, weshalb erhebliche Zweifel dagegen bestehen, dass nach der vorliegenden Errichtung des europaweiten Netzes Natura 2000 auf Grundlage eines langjährigen Meldeprozesses nunmehr noch die Unterschützstellung des Hambacher Forstes gefordert werden kann. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist zudem bereits entschieden, dass die Anforderungen der Habitatschutzrichtlinie nach Art. 6 Abs. 3 dann nicht anzuwenden sind, wenn das Vorhaben wie hier bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Habitatschutzrichtlinie begonnen worden ist. Der Europäische Gerichtshof hat ausdrücklich festgestellt:





"Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt sich, dass der Grundsatz, nach dem Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, dann nicht gilt, wenn das Datum der förmlichen Stellung des Antrags auf Genehmigung eines Vorhabens vor dem Datum liegt, an dem die Frist für die Umsetzung einer Richtlinie abläuft (vgl. zur Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten [ABl. L 175, S. 40] Urteile vom 11. August 1995 in der Rechtssache C-431/92, Kommission/Deutschland, Slg. 1995, I-2189, Randnrn. 29 und 32, sowie vom 18. Juni 1998 in der Rechtssache C-81/96, Gedeputeerde Staten van Noord-Holland, Slg. 1998, I-3923, Randnr. 23).

Nur dieses formale Kriterium entspricht nämlich nach Auffassung des Gerichtshofes dem Grundsatz der Rechtssicherheit und ist geeignet, die praktische Wirksamkeit einer Richtlinie zu erhalten. Der Grund hierfür ist, dass eine Richtlinie wie die Habitatrichtlinie überwiegend Projekte größeren Umfangs betrifft, deren Durchführung sehr häufig viel Zeit erfordert. Es wäre nicht angebracht, dass Verfahren, die bereits auf nationaler Ebene komplex sind und die vor Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie förmlich eingeleitet wurden, durch die spezifischen Anforderungen der Richtlinie noch zusätzlich belastet und verzögert und bereits entstandene Rechtspositionen beeinträchtigt werden (vgl. entsprechend Urteil Gedeputeerde Staten van Noord-Holland, Randnrn. 23 und 24).

Die Richtlinie 85/337 und die Habitatrichtlinie betreffen aber beide die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. In beiden Fällen liegt das Prüfungsverfahren vor der endgültigen Entscheidung über das Vorhaben. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind bei der Entscheidung über das Vorhaben zu berücksichtigen, das nach Maßgabe dieser Ergebnisse geändert werden kann. Die einzelnen Abschnitte der Prüfung eines Vorhabens sind so miteinander verbunden, dass sie einen komplexen Vorgang bilden. Der Umstand, dass sich bestimmte Vorschriften inhaltlich unterscheiden, kann diese Beurteilung nicht in Frage stellen. Daraus folgt, dass für die Würdigung der Rüge der Zeitpunkt maßgeblich ist, an dem das Vorhaben förmlich aufgelegt worden ist, also der oben in Randnummer 54 genannte Zeitpunkt."

Urteil v. 23.03.2006, RS.L-209/04, Rz. 56 - 58

Der Aufschluss des Tagebaus Hambach erfolgte aber bereits im Jahre 1978, also 16 Jahre vor Ablauf der Umsetzungsfrist der FFH-Richtlinie. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 21.12.2007 (11



A 1194/02) zum Tagebau Garzweiler aus diesem Grunde ausdrücklich festgestellt, dass die Habitatschutzrichtlinie (Art. 6 Abs.3) keine Schutzwirkung entfalte, weil das Tagebauprojekt vor Ablauf der Umsetzungsfrist beantragt worden sei. Diese Feststellungen gelten gleichermaßen auch hier.

Mit Blick darauf, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 24.11.2017 noch nicht rechtskräftig ist, wurde hier vorsorglich eine vertiefende und kontrollierende Prüfung durchgeführt. Die vom Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil vom 24.11.2017 getroffenen Feststellungen wurden dabei einbezogen. Es ergibt sich folgendes Ergebnis:

Zwischenzeitlich hat die Europäische Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 09.12.2016 die Annahme einer zehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Amtsblatt der Europäischen Union vom 23.12.2016, L 353/533; abrufbar unter [www.bfn.de](http://www.bfn.de) (Themen, Natura 2000)

für die atlantische biogeographische Region entschieden. Der Hambacher Forst ist nicht Bestandteil der aktuellen Gebietsliste für die atlantische biogeographische Region.

Beim Hambacher Forst handelt es sich um ein Laubwaldgebiet im Vorfeld des Braunkohletagebaus Hambach. Das landesweite Biotopkataster des LANUV differenziert zwischen dem Hambacher Forst nördlich der Bundesautobahn BAB 4 (alter Trassenverlauf) und dem Hambacher Forst südlich der Bundesautobahn BAB 4 (alter Trassenverlauf) sowie den ebenfalls südlich von der alten Trasse der Autobahn gelegenen Eichen-Hainbuchenwäldern der Buirer Bürge. Es handelt sich um Laub- und Laubmischwälder mit einem hohen Anteil an Hainbuchen-Eichenwäldern, Eichenwäldern sowie Buchen-Eichenwäldern. Sie sind größtenteils dem Lebensraumtyp 9160 "Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald" des Anhangs I der FFH-Richtlinie, kleinflächig auch dem Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwald" des Anhangs I der FFH-Richtlinie zuzuordnen. Birkenwälder sowie Birken-Zitterpappel-Pioniergehölze spielen untergeordnet eine Rolle. Nadelholzbestände sind in vergleichsweise geringen Flächen-



anteilen vertreten. Die vorkommenden Laub- und Laubmischwälder, vor allem die Eichen- und Buchenwälder, sind als in größeren Anteilen strukturreich und gut ausgeprägt zu klassifizieren. Sie zeichnen sich durch einen größtenteils hohen Reifegrad aus. Die Krautschicht ist auf Teilflächen charakteristisch ausgeprägt. Die Baumschicht setzt sich zu hohen Anteilen aus lebensraumtypischen Baumarten zusammen. Auch die Fauna dieser Waldflächen weist auf ein hohes Alter und eine hohe Kontinuität der Wälder hin. Entsprechend wurden diese Biotoptypen als überdurchschnittlich wertvoll für den Raum klassifiziert.

Hervorzuheben ist die Bedeutung des Hambacher Forstes als Lebensraum für die Art Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), eine Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Aus Anlass der von der Antragstellerin beauftragten Untersuchungen zum 3. Rahmenbetriebsplan konnten insgesamt 12 Fledermausarten im untersuchten Gebiet nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der vom Arbeitskreis „Bewahrung der Vorkommen von Fledermäusen im Bereich des Tagebaus Hambach und seinem Umfeld“ bei der Bezirksregierung Arnsberg erarbeiteten Ergebnisse (artspezifisches Monitoring seit 2004, aktuell vorliegender Monitoringbericht für das Monitoring im Jahr 2016) ist die Bedeutung des Hambacher Forstes für die Art Bechsteinfledermaus wie folgt zu konkretisieren: Für die Bechsteinfledermaus wurden seit Untersuchungsbeginn im Hambacher Forst im Jahr 2004 121 Quartierbäume nachgewiesen, von denen 35 der Kolonie West und 84 der Kolonie Ost zugeordnet werden können.

Daneben besitzt der Hambacher Forst auch Bedeutung für weitere Tierarten. Im Einzelnen wurden auch diese anlässlich der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans untersucht und im Zusammenhang mit der Abarbeitung der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Prüfung im Zulassungsbescheid vom 12.12.2014 (Seite 108 ff. und 156 ff.) beschrieben.

Wie bereits vorstehend erwähnt, handelt es sich beim Hambacher Forst um Laub- und Laubmischwald mit einem hohen Anteil an Hainbuchen-Eichenwäldern, Eichenwäldern sowie



Buchen-Eichenwäldern. Diese sind größtenteils dem Lebensraumtyp 9160 "Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald" des Anhangs I der FFH-Richtlinie, kleinflächig auch dem Lebensraumtyp 9110 "Hainsimsen-Buchenwald" des Anhangs I der FFH-Richtlinie zuzuordnen. Der Lebensraumtyp 9130 "Waldmeister-Buchenwälder" des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurde demgegenüber nicht nachgewiesen.

Dennoch ist keine nachträgliche Aufnahme des Hambacher Forstes in das bestehende Netz Natura 2000 geboten. Neben Kohärenzsicherungsmaßnahmen kann eine nachträgliche Aufnahme eines Gebietes in das ökologische Netz Natura 2000 nämlich denklogisch und theoretisch nur dann in Betracht kommen, wenn – erstens – das Netz aus anderen Gründen bezogen auf konkrete Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie ein Defizit aufweist und sich – zweitens – die nachträgliche Aufnahme eines Gebietes zur Behebung dieses Defizites aufdrängt, d. h. keine andere fachliche Maßnahme (Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahme im für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art ausgewählten besonderen Schutzgebiet oder in einem anderen bereits bestehenden besonderen Schutzgebiet) in Betracht kommt. In fachlicher Hinsicht ist dabei zu beachten, dass in der Praxis selten nur einzelne fachliche Maßnahmen in Betracht kommen, sondern regelmäßig mehrere zur Auswahl stehen und sowohl dem Mitgliedstaat wie auch der Europäischen Kommission im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie in Bezug auf mögliche Maßnahmen ein Auswahlermessen zuzuerkennen ist.

Die bloße ökologische Ausstattung eines Gebietes im Sinne von Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie i.V.m. Anhang III (Phase 1) FFH-Richtlinie als solche ist demgegenüber nicht geeignet, eine nachträgliche Aufnahme dieses Gebietes in das bestehende ökologische Netz Natura 2000 zu begründen oder zu fordern.



- **Kein Defizit des Netzes Natura 2000**

In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht Köln ist auch durch die Bergbehörde kein Defizit des Netzes Natura 2000 für die in Rede stehenden Arten und Lebensraumtypen festzustellen:

- **Bechsteinfledermaus**

Derzeit sind in der atlantischen biogeografischen Region in NRW 12 Kolonien mit Angaben zur Populationsgröße bekannt. Diese 12 Kolonien umfassen insgesamt 426 Weibchen. Davon sind fünf Kolonien in FFH-Gebieten mit dem Meldegrund Wochenstuben der Bechsteinfledermaus gemeldet. In den ausgewiesenen Gebieten mit dem Erhaltungsziel Wochenstuben der Bechsteinfledermaus in der atlantischen biogeografischen Region Nordrhein-Westfalens ist es seit dem Abschluss der Nachmeldung (Februar 2006) insgesamt zu einer z.T. deutlichen Erhöhung der Anzahl an nachgewiesenen Weibchen gekommen. Aus keinem der Schutzgebiete liegen Berichte vor, dass sich die Habitatqualität für die Bechsteinfledermäuse seit ihrer Meldung verschlechtert hat.

Bezogen auf die maßgebliche Definition des günstigen Erhaltungszustands für Arten gemäß Art. 1i) FFH-Richtlinie hält der von der Antragstellerin beauftragte Fachgutachter deshalb fest:

- **Populationsdynamik**

Die Bechsteinfledermaus bildet aktuell ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes in den Schutzgebieten. Dieses wird langfristig so bleiben, da alle für die Art ausgewiesenen Gebiete geeignete Habitate in hinreichender Größe aufweisen und einem strengen Schutz unterstehen. Es liegen keine Hinweise vor, dass sich die Lebensbedingungen in den Schutzgebieten für die Bechsteinfledermaus verschlechtern werden. Gegenüber dem Zeitpunkt der Gebietsausweisung haben sich die bekannten Bestände der Bechsteinfledermaus-Weibchen innerhalb des Netzes Natura 2000 fast verdoppelt.

- **natürliches Verbreitungsgebiet**

Das Verbreitungsgebiet der Art hat nicht abgenommen und wird nicht abnehmen, da die ausgewiesenen Gebie-



te, die einem strengen Schutz unterliegen, das gesamte bekannte Areal der Art in Nordrhein-Westfalen abdecken. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Spiegel der großräumigen Populationsbeziehungen, wie sie oben geschildert wurden, die Bundeslandgrenze keine fachliche Grenze darstellt. Die atlantische biogeografische Region findet nach Norden (Niedersachsen, Schleswig-Holstein) ebenso ihre Fortsetzung wie nach Westen, Süd- und Nordwesten. So sind z.B. westlich vom Hambacher Forst aus in Belgien nahe zur deutschen Grenze bereits mehr als zehn Wochenstubenkolonien auf vergleichsweise kleinem Raum (Waldgebiete um Limburg) bekannt (Janssen & Dekeukeleire 2011, Dekeukeleire et al. 2017). Weitere umfangreiche Kolonievorkommen liegen in der großen atlantischen biogeografischen Region von Frankreich sowie in Großbritannien.

- **genügend großer Lebensraum**

Alle ausgewiesenen Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 in der atlantischen biogeografischen Region weisen eine hinreichende Größe und Habitatqualität auf, um den bekannten Kolonien gute Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Die aktuellen FFH-Berichte benennen eine Reihe von Schutz- und Pflegemaßnahmen, darunter vorrangig forstliche und waldbauliche Maßnahmen, mit denen den aktuellen Hauptbeeinträchtigungen und Hauptgefährdungsursachen entgegen getreten und ein ggf. aktuell noch ungünstiger Erhaltungszustand der Art in den Schutzgebieten verbessert werden kann. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von ausgewiesenen Schutzgebieten mit Strukturen, die sich ebenfalls als Habitate für die Bechsteinfledermaus eignen. Hierunter fallen vor allem FFH-Gebiete mit alten Wäldern.

Aus funktionaler Sicht bestehen daher auch aktuell keine Defizite des Netzes Natura 2000 in Bezug auf die Bechsteinfledermaus.

Diese Feststellung ist überzeugend. Sie deckt sich mit dem hiesigen Prüfergebnis. Die Bergbehörde schließt sich dem Ergebnis der aktuellen Untersuchung an und macht es sich zu eigen.

- Lebensraumtyp 9160

Beim Lebensraumtyp 9160 handelt es sich um

"subatlantische und mitteleuropäische Eichen-Hainbuchenwälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand (Stellario-



Carpinetum). Primär auf für die Buche ungeeigneten Standorten (zeitweise vernässt) und sekundär als Ersatzgesellschaften 1. Grades von Buchenwäldern aufgrund der historischen Nutzung."

[Bundesamt für Naturschutz, natura 2000, Lebensraumtypen, natura 2000-Code: 9160; [www.bfn.de](http://www.bfn.de)]

Die Verbreitung wird vom Bundesamt für Naturschutz wie folgt angegeben:

"Der Lebensraumtyp ist über ganz Deutschland, v. a. in den Auen der Mittelgebirge und sowie im Tiefland, verbreitet. Es gibt primäre Vorkommen, die zur potenziell natürlichen Vegetation gehören. Durch historische Waldbewirtschaftungsformen ist der Lebensraumtyp häufig auch sekundär an typischen Buchenwaldstandorten entstanden."

[Bundesamt für Naturschutz, natura 2000, Lebensraumtypen, natura 2000-Code: 9160; [www.bfn.de](http://www.bfn.de)]

In Nordrhein-Westfalen ist der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald mit einem Gesamtvorkommen von über 11.000 ha der flächenmäßig am stärksten vertretene FFH-Lebensraumtyp im atlantischen Flachland und hat hier sein Hauptvorkommen. Die Nebenvorkommen im kontinentalen Bergland liegen dagegen nur bei ca. 2.500 ha. Mit gut 4.500 ha umfasst die FFH-Gebietsmeldung etwa 40% der Gesamtvorkommen im atlantischen Raum, die gut 1.200 ha Gebietsmeldung im kontinentalen Raum bilden knapp 50% aller Bestände.

Angaben des MULNV unter  
[www.natura2000.munlv.nrw.de](http://www.natura2000.munlv.nrw.de)

Insgesamt sind für das Bundesland Nordrhein-Westfalen 104 (!) Gebiete gemeldet und gelistet, für welche der Lebensraumtyp 9160 im Sinn von Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie i.V.m. Anhang III, Phase 1 Bedeutung besitzt.

LANUV NRW, [www.natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de](http://www.natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de)

Die Bundesrepublik Deutschland hat für die atlantische biogeographische Region insgesamt 172 (!) Gebiete mit dem Erhaltungsziel Lebensraumtyp (LRT) 9160 und einer Gesamtfläche für den Lebensraumtyp von 12.291 ha gemeldet (Berichtsstand 2013). Die Europäische Kommission hat



alle diese Gebiete in die Liste über Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region (aktuelle Fassung in Gestalt der 10. Ergänzung) aufgenommen.

Bundesamt für Naturschutz, Natura 2000, Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

Die Repräsentativität des Lebensraumtyps wird überwiegend mit „Hervorragend“ bewertet. Der Erhaltungsgrad der Strukturen und Funktionen ist in den meisten Gebieten gut.

Bundesamt für Naturschutz, Natura 2000, Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

Anhaltspunkte dafür, dass das bestehende Netz Natura 2000 in Bezug auf den Lebensraumtyp 9160 im Anteil Deutschlands an der atlantischen biogeografischen Region ein Defizit aufweist, liegen damit nicht vor.

○ Lebensraumtyp 9110

Beim Lebensraumtyp (LRT) 9110 handelt es sich um Hainsimsen-Buchenwälder, also um von Buchen geprägte Laubwälder auf basenarmen oder bodensauren Standorten. Das Hauptverbreitungsgebiet des Lebensraumtyps befindet sich in der kontinentalen biogeographischen Region.

Die atlantische biogeographische Region stellt den westlichen Randbereich seines Vorkommens dar. Die Hauptverbreitungsgebiete in der atlantischen biogeographischen Region Deutschlands liegen im Bundesland Niedersachsen (mit einem Anteil von 51 %) und im Bundesland Nordrhein-Westfalen (mit einem Anteil von 32 %).

Insgesamt sind für die atlantische biogeographische Region Deutschlands 187 FFH-Gebiete mit dem Lebensraumtyp (LRT) 9110 als Erhaltungsziel gemeldet (Berichtsstand 2013). Der Lebensraumtyp nimmt dort eine Fläche von insgesamt 10.419 ha ein. 21 FFH-Gebiete (Datenbestand 2013) beherbergen den Lebensraumtyp mit einer Fläche von mehr als 150 ha.





Sowohl aus dem Bericht des Bundesamtes für Naturschutz (Datengrundlage 2013, Nationaler FFH-Bericht 2013) wie auch aus den Berichten der Natura 2000 Seminare im Rahmen des Natura 2000 Biogeographical Process

zuletzt: Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit ECNC European Centre for Nature Conservation, Second Atlantic Seminar, 25.-27.10.2016, Ennistymon, Irland

ergibt sich für den Lebensraumtyp (LRT) 9110, dass der Fokus auf die Verbesserung der "spezifischen Strukturen und Funktionen" gerichtet ist. Die unter Schutz gestellte Fläche wird als ausreichend und günstig bewertet.

In der Konsequenz daraus konzentrieren sich die Handlungsempfehlungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen auch vornehmlich auf eine lebensraumschonendere Waldbewirtschaftung und anteilig den gänzlichen Verzicht auf waldbewirtschaftende Maßnahmen, um den für den Lebensraumtyp wesentlichen Anteil an Alt- und Totholz sowie an Habitat- und Biotopbäumen zu belassen und eine Naturverjüngung zu fördern.

Bundesamt für Naturschutz, Natura 2000, Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

Anhaltspunkte dafür, dass das bestehende Netz Natura 2000 in Bezug auf den Lebensraumtyp 9110 im Anteil Deutschlands an der atlantischen biogeografischen Region ein Defizit aufweist, liegen damit nicht vor.

○ Lebensraumtyp 9130

Der Lebensraumtyp (LRT) 9130, der hier vorsorglich betrachtet wird, umfasst Waldmeister-Buchenwälder, die krautreich sind und an basen- bis kalkreichen frischen bis feuchten Standorten auftreten. Der Verbreitungsschwerpunkt von Waldmeister-Buchenwäldern befindet sich in Deutschland in der kontinentalen biogeographischen Region.

In der atlantischen Region Deutschlands ist der Lebensraumtyp nur fragmentarisch verbreitet. Der größte Anteil



des Verbreitungsgebietes befindet sich im Bundesland Niedersachsen (55 %). Für das Land Nordrhein-Westfalen wird das Verbreitungsgebiet des Lebensraumtyps in der atlantischen biogeographischen Region Deutschlands mit einem Anteil von 27 % angegeben (Berichtsstand 2013).

Insgesamt sind 113 FFH-Gebiete der atlantischen biogeographischen Region Deutschlands mit dem Erhaltungsziel Waldmeister-Buchenwälder gemeldet (Datengrundlage 2013, Nationaler FFH-Bericht 2013). Der Lebensraumtyp nimmt in diesen Gebieten eine Fläche von insgesamt 9.338 ha ein. 25 FFH-Gebiete (Datenbestand 2013) verfügen über eine LRT-Fläche von mehr als 100 ha.

Aus den Berichten des Bundesamtes für Naturschutz (Datenbestand 2013, Nationaler FFH-Bericht 2013) und der Natura 2000 Seminare im Rahmen des Natura 2000 Biogeographical Process

Bundesamt für Naturschutz, [www.bfn.de](http://www.bfn.de); Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit ECNC European Centre for Nature Conservation, Second Atlantic Seminar, 25.-27.10.2016, Ennistymon, Irland

ergibt sich für den Lebensraumtyp (LRT) 9130, dass das Hauptverbreitungsgebiet des Lebensraumtyps in der atlantischen biogeographischen Region in Frankreich liegt (95 % des Vorkommens in der atlantischen Region insgesamt) und ausschließlich dort bezogen auf den Parameter Fläche noch Nachmeldebedarf besteht. Demgegenüber sind für den Anteil Deutschlands an der atlantischen biogeographischen Region die gemeldeten Flächen ausreichend und wird sogar der Parameter "Erhaltungsgrad der Strukturen und Funktionen" in den meisten Gebieten als gut bzw. durchschnittlich bewertet.

Im Übrigen stellen auch in Bezug auf den Lebensraumtyp (LRT) 9130 forstwirtschaftliche Aktivitäten den hauptsächlichen Gefährdungsfaktor dar und konzentriert sich das Management für die betreffenden FFH-Gebiete auf die lebensraumschonende Waldbewirtschaftung, die Erhaltung des Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat- und Biotopbäumen, die Forderung der Naturverjüngung und anteilig



den Verzicht auf eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 35 von 53

Bundesamt für Naturschutz, Natura 2000, Die Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

Anhaltspunkte dafür, dass das bestehende Netz Natura 2000 in Bezug auf den Lebensraumtyp 9130 im Anteil Deutschlands an der atlantischen biogeografischen Region ein Defizit aufweist, liegen damit nicht vor.

○ Art Großes Mausohr

Das Große Mausohr ist die größte mitteleuropäische Fledermausart, welche sowohl in Anhang II der FFH-Richtlinie wie auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt ist.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten.

Große Mausohren kommen als Art der westlichen Paläarktis in West-, Zentral- und Südeuropa, in Kleinasien und in der Levante vor. Biogeographische Verbreitungsschwerpunkte liegen in der kontinentalen und der mediterranen Region. Rund 16 % der nachgewiesenen Vorkommen des Großen Mausohrs liegen in Deutschland. Damit trägt Deutschland eine besondere Verantwortung für diese Art.

Die Verbreitung der Art reicht von der Mittelmeerküste über ganz Europa bis in die südlichen Niederlande, nach Schleswig-Holstein und ins nördliche Polen. Die östliche Verbreitungsgrenze verläuft durch die westliche Ukraine zum Schwarzen Meer und dann über Kleinasien in den Kaukasus und in den Nahen Osten.

In Deutschland ist das Große Mausohr weit verbreitet, wobei die Hauptvorkommen im Süden und in den wärmebegünstigten Bereichen der Mittelgebirge liegen. Nach Norden, insbesondere in den Bereichen des nordwestdeutschen Tieflandes und der nördlichen Landesteile von



Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, nimmt die Verbreitung deutlich ab.

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 36 von 53

vgl. die vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte kartographische Darstellung der Verbreitung der Art in Deutschland; [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

In Nordrhein-Westfalen gilt die Art als "stark gefährdet". Im Bergland ist die Art allerdings infolge einer deutlichen Bestandszunahme mittlerweile weit verbreitet. Auch im Tiefland nimmt die Anzahl der früher spärlichen Nachweise zu. Der sommerliche Gesamtbestand wird auf über 5.000 Tiere geschätzt. Aktuell wird nach Angaben des LANUV

[www.naturschutzinformationen-nrw.de](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de)

von mindestens 23 Wochenstuben-Kolonien und mehr als 60 Winterquartieren ausgegangen. Weiterhin ist die Art für insgesamt 69 gemeldete und gelistete FFH-Gebiete im Bundesland Nordrhein-Westfalen relevant.

LANUV NRW, [www.natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de](http://www.natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de)

Hervorzuheben ist ebenso die Tatsache, dass für die Art Großes Mausohr bundesweit die größte Zahl an Gebieten für das Netz Natura 2000 gemeldet wurde.

Im Nationalen Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland, Zeitraum 2006-2009, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind 843 Gebiete (Datenstand Juli 2009) angegeben, Fundstelle Bundesamt für Naturschutz, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

Anhaltspunkte dafür, dass das bestehende Netz Natura 2000 in Bezug auf den Lebensraumtyp 9130 im Anteil Deutschlands an der atlantischen biogeografischen Region ein Defizit aufweist, liegen damit nicht vor.

Aufgrund der Vielzahl der in das Netz integrierten Gebiete und der Möglichkeit, erfolgversprechende Maßnahmen umzusetzen, besteht kein Anlass, von einem funktionalen Defizit in dem Netz Natura 2000 innerhalb der atlantischen biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen bzw. in Deutschland auszugehen.



- **Hilfsweise: keine Nachmeldung des Hambacher Forstes geboten**

Ist nach vorstehenden Ausführungen in Bezug auf die in Rede stehenden Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie kein Defizit des ökologischen Netzes Natura 2000 gegeben, scheidet eine „Pflicht zur Nachmeldung“ des Hambacher Forstes für dieses Netz schon grundsätzlich aus.

Das errichtete Netz Natura 2000 gewährleistet mit den zugehörigen Gebieten für die einzelnen biogeografischen Regionen (hier: die atlantische biogeografische Region) den Fortbestand der Lebensraumtypen und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet und in einem günstigen Erhaltungszustand. Weiterer Gebiete nur aus Gründen der Flächengröße bedarf es nicht.

Dies gilt auch und gerade in Anbetracht der Tatsache, dass der Erhaltungszustand noch nicht für alle Lebensraumtypen und Arten günstig ist und deshalb innerhalb der zum Netz Natura 2000 gehörenden Gebiete weiterhin gezielte Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-Richtlinie, der sich an die Mitgliedstaaten richtet und nicht zu deren Disposition steht, sieht gerade die Durchführung gezielter Erhaltungsmaßnahmen innerhalb des errichteten Netzes Natura 2000 vor.

so ausdrücklich die Europäische Kommission in ihrem Vermerk über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete vom 14.05.2012:

"Die Notwendigkeit positiver Erhaltungsmaßnahmen dieser Art innerhalb besonderer Schutzgebiete wird durch die Ergebnisse des letzten Kommissionsberichts gemäß Artikel 17 (für den Zeitraum 2000-2006) demonstriert. Aus dem Bericht ging hervor, dass 65 % der bewerteten Lebensraumtypen nach Anhang I und 54 % der bewerteten Arten nach den Anhängen II, IV und V einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen.

In Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 10 der FFH-Richtlinie wird zwar anerkannt, dass die Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 Maßnahmen außerhalb der Gebiete erfordert, doch ist die Durchführung von Artikel 6 die wichtigste Maßnahme der Richtlinie, um den günstigen Erhal-



tungszustand von Anhang-I-Lebensraumtypen zu bewahren und/oder wiederherzustellen."

ebenso: Europäische Kommission, Vermerk über die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete, 18.09.2013

Lediglich hilfsweise, ein Defizit des bestehenden Netzes Natura 2000 zu Darlegungszwecken unterstellt, ist eine „Nachmeldung“ des Hambacher Forstes auch dann nicht geboten:

Es ist aufgrund der bereits vorliegenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Urteil vom 03.04.2014, Rs. C-301/12

davon auszugehen, dass im Fall eines (hier zur Darlegungszwecken unterstellten) Defizites des Netzes Natura 2000 auch und gerade die Beseitigung dieses Defizites in kooperativer Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu erfolgen hat.

Es ist gleichermaßen davon auszugehen, dass den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission in Bezug auf die in einem solchen Fall zu ergreifenden Maßnahmen ein Auswahlermessen zukommt.

Dabei liegt es – erstens - fachlich auf der Hand, dass eine "Nachmeldung" einer neuen Fläche - wenn überhaupt - nur dann in Betracht kommen kann, wenn keine anderen Maßnahmen zur Beseitigung des konkreten Defizits zur Verfügung stehen (bspw. etwa gezielte Erhaltungsmaßnahmen in bestehenden Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Europäische Kommission, Vermerk über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete, 14.05.2012:

"Wie aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie hervorgeht, entscheiden die Mitgliedstaaten darüber, welchen Ansatz sie für die Durchführung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen verfolgen möchten. Dazu gehören auch geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art. Die Kommission hat nachdrücklich für die Bewirtschaftungspläne plädiert, die ein transparentes Instrument zur Förderung einer proaktiven Bewirtschaftung von Natura-2000-Schutzgebieten sind. Ungeachtet der gewählten Maßnahme muss diese aus-



reichen, um die Ziele von Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie zu erfüllen.

Aus der Definition des besonderen Schutzgebiets geht deutlich hervor, dass die Erhaltungsmaßnahmen in der Regel zum Zeitpunkt der Ausweisung des Gebiets feststehen und ab diesem Zeitpunkt, d. h. spätestens ab dem Ende des Sechsjahreszeitraums, angewendet werden müssen. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass sie nach Ablauf der sechs Jahre nicht angepasst werden können, um einem verbesserten Kenntnisstand und Rückmeldungen zu Durchführungserfahrungen Rechnung zu tragen. Die Bewirtschaftung von Gebieten und insbesondere die Ermittlung dessen, was „nötig“ ist, um die „ökologischen Erfordernisse“ der Gebiete im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 zu erfüllen, wird sich im Zeitverlauf ändern, und dies noch lange, nachdem die Gebiete ausgewiesen wurden. Beispielsweise könnten die Auswirkungen des Klimawandels und andere Einflüsse auf die Gebiete eine Überprüfung der nach Artikel 6 Absatz 1 notwendigen Maßnahmen erforderlich machen."

Europäische Kommission, Vermerk über die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete, 18.09.2013:

"Für die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen sind angemessene Fachkenntnisse erforderlich, die es gestatten, eine Palette möglicher Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für das Gebiet zu berücksichtigen, wobei diejenigen Maßnahmen, die wesentlich sind, und diejenigen, für die es mehrere alternative Optionen für die Durchführung gibt, zu ermitteln sind, damit die Betroffenen vor Ort diese Maßnahmen innerhalb der allgemeinen Grenzen des Plans anpassen können. Die für die Durchführung erforderlichen Instrumente und Mittel sollten mit Angabe des Standorts beschrieben werden. Dies geschieht am besten über einen Arbeitsplan, in dem der zeitliche Rahmen für die Durchführung angegeben ist und die Rollen und Zuständigkeiten der an der Durchführung Beteiligten zugewiesen werden. Ein solcher Arbeitsplan müsste genügend flexibel sein, damit gegebenenfalls eine Überarbeitung und Anpassung erfolgen kann (z. B. aufgrund der Ergebnisse der bereits durchgeführten Maßnahmen). Außerdem sollte eine Frist festgelegt werden, innerhalb der die getroffenen Erhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Eignung für die Erhaltungsziele und die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu überprüfen sind (Prüfung der Angemessenheit, Messbarkeit und Durchführung)."

Hierauf weist auch der von der Antragstellerin beauftragte Sachverständige zutreffend hin. Die "Nachmeldung" einer neuen Fläche ist folglich selbst bei einem (hier zur Darle-



gungszwecken unterstellten) Defizit des Netzes Natura 2000 nicht stets das Mittel der Wahl.

Im Übrigen ist – zweitens – zu beachten, dass eine "Nachmeldung" einer neuen Fläche nicht ohne jede Quantifizierung erfolgen kann und darf. Ein Defizit zu Darlegungszwecken unterstellt, kommt eine "Nachmeldung" einer neuen Fläche auch dann nur in Betracht, wenn dadurch das konkrete Defizit quantitativ behoben werden kann. Auch hierauf macht der von der Antragstellerin beauftragte Sachverständige zutreffend aufmerksam.

○ Art Bechsteinfledermaus

Zur Unterstützung und Verbesserung des Erhaltungszustandes der Art Bechsteinfledermaus kommen zahlreiche Maßnahmen in Betracht, insbesondere Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Zu nennen sind bspw.

- Erhaltung/Schutz (Sicherung) von geeigneten Waldbeständen mit Wochenstuben durch Beibehaltung, Wiederaufnahme und Förderung einer Waldbewirtschaftung, die naturhöhlenreiche, mehrschichtige, laubholzreiche Wälder (vor allem mit Stiel- und Traubeneiche) mit Prozessschutz begünstigt
- Erhaltung/Entwicklung von Wäldern mit mehrschichtigem Bestandsaufbau und nicht zu dichter Unterschicht (Zwischen- und Strauchschicht und einem Deckungsgrad von 15-30 %) zur Verbesserung des Lebensraumes (Jagdgebietsanspruch der Bechsteinfledermaus mindestens 250 ha Wald) (Meschede & Heller 2000)
- Erhöhung des Totholzanteils in Wäldern (stehendes Totholz, Altholzinseln insbesondere mit Eiche), wobei Bäume und Äste mit Höhlenbildungen sowie mit abstehender Borke besonders wichtig sind
- Erhaltung/Förderung von Wäldern mit ausreichend vielen, flächendeckenden, natürlichen Quartierangeboten zum Aufbau eines Quartierverbundes (mindestens 7-10 Höhlenbäume/ha) (Meschede & Heller 2000), dasselbe gilt für Waldgebiete mit bestehenden Kolonien (Meinig et al. 2004)





- Kleinräumige, mosaikartige Waldbewirtschaftung ohne Kahlschläge (wenn Holzentnahme nur Einzelbaumentnahme)
- Förderung/Erhaltung des Laubwaldanteils in den Wäldern und der für die Bechsteinfledermaus wichtigen Waldentwicklungsphasen, wie z.B. Jungwuchs-, Klimax- und Zerfallsphase innerhalb des Waldgebietes

Bundesamt für Naturschutz, Erhaltungsmaßnahmen für die Bechsteinfledermaus, [www.bfn.de](http://www.bfn.de); Runge/Simon/Widdig, Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben 2009

Diese Maßnahmen können – flankiert mit Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung von Jagdhabitaten und Maßnahmen zur Herstellung und Optimierung von Winterquartieren – ohne Weiteres in Gebieten, die zum Netz Natura 2000 gehören, umgesetzt werden. Die "Nachmeldung" einer neuen Fläche ist erkennbar nicht die gebotene Wahl.

Im Übrigen zeigt gerade der von der Antragstellerin beauftragte Fachgutachter anschaulich anhand aktueller Daten auf, dass sich der Hambacher Forst auch im Vergleich mit anderen bekannten Vorkommen, die noch nicht Teil der Gebietskulisse sind, nicht aufdrängt. Gerade der Verweis auf die drei relativ nahe beieinander liegenden Kolonien Haus Hameren, Hanloer Mark Nord und Hanloer Mark Süd belegt, dass es fachlich weitaus besser geeignete Maßnahmen zur Beseitigung eines (zu Darlegungszwecken unterstellten) Defizits gäbe.

○ Lebensraumtyp 9160

Auch und gerade für Wald-Lebensraumtypen kommt fachlich nicht nur die "Nachmeldung" einer neuen Fläche im Fall eines (unterstellten) Defizites in Betracht. Wie sich aus den einschlägigen fachlichen Hinweisen der Europäischen Kommission

Natura 2000 und der Wald: Herausforderungen und Chancen, Auslegungslitfadens, Luxemburg 2003; Natura 2000 und Wälder, Teil I – II, Luxemburg 2016



ergibt, stehen gerade hier gezielte Maßnahmen der Waldbewirtschaftung im Vordergrund, um die Ziele der FFH-Richtlinie zu erreichen. Die "Nachmeldung" einer neuen Fläche ist danach eher unwahrscheinlich.

Im Übrigen zeigt wiederum der von der Antragstellerin beauftragte Fachgutachter anschaulich anhand aktueller Daten auf, dass sich der Hambacher Forst nicht für die bestehende Gebietskulisse aufdrängt und – ein Defizit zu Darlegungszwecken unterstellt – andere Flächen mit dem Lebensraumtyp 9160 viel eher in den Blick zu nehmen wären.

- **Andere Arten und Lebensraumtypen**

Für andere Arten und Lebensraumtypen kommt eine "Nachmeldung" des Hambacher Forstes schon deshalb nicht in Betracht, weil sie dort nicht nachgewiesen wurden.

#### Kein faktisches Vogelschutz-Gebiet

Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 24.11.2017 (14 K 1282/15) festgestellt, dass der sogenannte Hambacher Forst kein faktisches Vogelschutz-Gebiet ist und daher auch nicht dem Schutz der Vogelschutz-Richtlinie unterfällt.

Diese Feststellung entspricht der bisherigen Bewertung durch die Bergbehörde, wie sie in der Zulassung zum 3. Rahmenbetriebsplan vom 12.12.2014 dokumentiert ist. Hieran wird festgehalten. Auch insoweit ist ein Defizit des Netzes Natura 2000 nicht zu erkennen.

#### **2.4.2. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen gilt als Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW. Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen befinden sich im Geltungsbereich des mit Bescheid vom 03.05.1993, Aktenzeichen: h2-1.2-2-1, zugelassenen 2. Rahmenbetriebsplans und des mit Bescheid vom 12.12.2014, Aktenzeichen: 61.h2-1.2-2007-01, zugelassenen 3.



Rahmenbetriebsplans. Im Rahmen dieser Zulassungsentscheidungen wurde bereits für alle relevanten Eingriffshandlungen und Eingriffswirkungen festgestellt, dass es sich um nicht vermeidbare und zulässige Eingriffe handelt und die erforderliche Ausgleichsfähigkeit gegeben ist. Diese Feststellung ist nach wie vor zutreffend.

### **2.4.3. Waldumwandlung**

Die hier gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen beinhalten auch Maßnahmen zur Waldumwandlung im Sinn des BWaldG i. V. m. dem Landeswaldgesetz. Die dafür erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung liegt vor. Die maßgeblichen forstrechtlichen Regelungen für Rodungen ergeben sich aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG).

Nach § 9 Abs.1 Satz 1 BWaldG darf Wald grundsätzlich nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet werden. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BWaldG können die Länder bestimmen, dass die Waldumwandlung keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist.

Von dieser Ermächtigung hat das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht. § 43 Abs. 1 lit. d) LFoG bestimmt, dass es keiner Umwandlungsgenehmigung für Waldflächen bedarf, für die in einem Braunkohlenplan eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

### **2.4.4. Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Belange sind öffentliche Belange im Sinn des § 48 Abs. 2 BBergG. Für die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen ist insoweit Folgendes festzustellen:

#### **2.4.4.1. Gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Belange sind durch die Zulassung des Sonderbetriebsplans betreffend die artenschutzrechtli-



chen Belange bei der Fortführung des Tagebaus Hambach bis 2020 (Restfläche des 2. Rahmenbetriebsplans), Sonderbetriebsplan H 2011/03 (RWE Power AG) vom 22.10.2013, Aktenzeichen 61.h2-1.3-2001-2, die Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans vom 12.12.2014, Aktenzeichen 61.h2-1.2-2007-01 sowie die vorliegenden artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen der Unteren Naturschutzbehörden aus 2013 und 2014 verbindlich geregelt. Die gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen entsprechen diesen Vorgaben. Es besteht für die Bergbehörde im Rahmen der hier vorliegenden Betriebsplanzulassung deshalb kein Regelungsbedarf nach § 48 Abs. 2 BBergG. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in keinem über das bisher angenommene und durch Ausnahmebescheide der Unteren Naturschutzbehörden des Kreises Düren und des Rhein-Erft-Kreises legitimierte Maß hinaus erfüllt werden.

#### **2.4.4.2. Nationaler Artenschutz**

Auch die materiell-rechtlichen Vorgaben des nationalen Artenschutzes stehen der Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Geltungszeitraum 01.04.2018 – 31.12.2020 und den gegenständlichen bergbaulichen Tätigkeiten und Maßnahmen nicht entgegen. Maßnahmen im Sinn des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG sind insoweit ebenso nicht erforderlich.

#### **2.4.5. Nationale Schutzgebiete**

Soweit sich im Vorfeld des Tagebaus nationale Schutzgebiete befinden, stellen auch diese kein Hindernis für die vorliegende Betriebsplanzulassung dar. Nach Maßgabe der Festlegungen des Landschaftsplans 3 des Rhein-Erft-Kreises werden diese Schutzfestsetzungen mit der bergbaulichen Inanspruchnahme der betreffenden Flächen selbsttätig aufgehoben.

### **3. Feststellung zur Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG**

Die Prüfung nach § 56 Abs. 2 BBergG ergab, dass keine begründeten Zweifel an der zukünftigen Wirtschaftskraft der Antragstellerin bestehen. Es sind keine Tatsachen bekannt und es ist nicht erkennbar, dass die



Antragstellerin die sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 13 BBergG resultierenden Anforderungen nicht erfüllen könnte. In Ausübung des behördlichen Ermessens wurde zur vorsorglichen Sicherung die Zulassung unter den Nebenbestimmungen II.2 und 3 erteilt.

#### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin erforderlich.

##### **4.1. Dringlichkeitsinteresse**

###### **4.1.1 Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung**

Die Fortsetzung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Hambach liegt im öffentlichen Interesse. Die gewonnene Braunkohle liefert einen substantiellen Beitrag zur Erzeugung von Strom und dient damit der Sicherung der Stromversorgung sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zulassung des Hauptbetriebsplans ist gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 BBergG die bergrechtlich notwendige Genehmigung für das Gewinnen des Rohstoffs (§ 4 Abs. 2 BBergG) sowie der der Gewinnung dienenden Tätigkeiten und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG). Der BUND NRW hatte bereits bei Abweisung seiner Klage durch Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 24. November 2017 gegen den vorhergehenden Hauptbetriebsplan öffentlich erklärt, "weiter alle politischen und rechtlichen Hebel an(zu)setzen," um den Tagebau Hambach zu stoppen. Da eine neuerliche Klage des BUND NRW gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO die Vollziehbarkeit der Hauptbetriebsplanzulassung hemmen würde, bedarf es für die rechtmäßige Weiterführung des Tagebaus der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Der Tagebau Hambach ist mit bis zu 45 Mio. Tonnen Jahresförderungsmenge der leistungsfähigste Tagebau im Rheinischen Braunkohlerevier.



Er leistet auch weiterhin einen substantiellen Beitrag zur Förderung von Braunkohle für die Stromerzeugung. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat deshalb auch in ihrer "Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II" vom 05.07.2016 im Entscheidungssatz 1 festgestellt:

**"Braunkohlenabbau ist im rheinischen Revier weiterhin erforderlich, dabei bleiben die Abbaugrenzen der Tagebaue Iden und Hambach unverändert und der Tagebau Garzweiler II wird so verkleinert, dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden."**

und zur Begründung ausgeführt:

"Nordrhein-Westfalen ist das Land mit der größten Stromproduktion Deutschlands. Mit der Abschaltung aller Kernkraftwerke ist klar, dass bis zur vollständigen Deckung des Strombedarfs durch die erneuerbaren Energien noch fossile Kraftwerke benötigt werden. Mit dem fortschreitenden Zubau volatiler erneuerbarer Energien entwickelt sich der Strommarkt dahin, dass fossile Grundlast zunehmend weniger nachgefragt wird. Folglich wird auch der Bedarf an hochflexiblen und -effizienten fossilen Kraftwerken zunehmen. Dabei wird Braunkohle auch weiterhin zur Stromerzeugung - wenn auch in abnehmendem Maße - gebraucht.

Nordrhein-Westfalen kommt eine Schlüsselrolle zu, um in Deutschland die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, nicht von Stromimporten abhängig zu werden und die Klimaschutzziele auch tatsächlich zu erreichen. Nordrhein-Westfalen spielt eine besondere Rolle in der Energiewende. Hier stehen umfangreiche Kraftwerkskapazitäten. Auch für die heimische energieintensive Industrie sind eine hohe Versorgungssicherheit und -qualität sowie ein moderater Strompreis für die Wettbewerbsfähigkeit und den wirtschaftlichen Fortbestand von zentraler Bedeutung.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich mit dem Klimaschutzgesetz des Landes eigene ambitionierte Ziele zum Klimaschutz gesetzt. Der dafür erforderliche Transformationsprozess zu einer weitgehend durch regenerative Energien geprägten Stromversorgung ist so zu gestalten, dass Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann.

Die Auswertung verschiedener Studien zur Entwicklung der langfristigen Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen (Anlage 1) zeigt, dass Braunkohle jedenfalls bis zum Anfang der 2020er Jahre auf heutigem Niveau und damit mittelfristig ein bedeutender Bestandteil des Energiemixes bleibt.



In den 2020er Jahren sind Änderungen zu erwarten. Braunkohle wird auch noch voraussichtlich nach 2030 verstromt. Diese Auswertung zeigt aber auch, dass die Braunkohleverstromung voraussichtlich ab den 2020er Jahren bis 2050 kontinuierlich zurückgeht, während parallel von einem stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien in der Stromversorgung auszugehen ist. Die langfristig zu erwartende Stromerzeugung aus Braunkohle wird dabei von den verschiedenen Gutachtern in einem weiten Spektrum unterschiedlich prognostiziert. Dieses breite Spektrum ist mit Blick auf den langen Prognosezeitraum und die von Studie zu Studie unterschiedlichen Annahmen nicht überraschend. Dem zurückgehenden Bedarf an Braunkohle kann deshalb keine zahlenmäßig fixierte Braunkohlenmenge mit hinreichender Genauigkeit zugeordnet werden. Dies ist für die energiepolitische Bewertung der Notwendigkeit der weiteren Braunkohlegewinnung und -verstromung auch nicht erforderlich.

Die Leitentscheidungen von 1987 und 1991 haben die Braunkohle als sicheren, heimisch verfügbaren und preiswerten Rohstoff bewertet. Diese Bewertung gilt weiterhin. Damit bleibt Braunkohleabbau in den Tagebauen Garzweiler II, Hambach und Inden in Nordrhein-Westfalen zur langfristigen Energieversorgung weiter erforderlich. Gleichzeitig erfordert der erkennbare Rückgang der Braunkohleverstromung eine Neubewertung der Notwendigkeit der Umsiedlung der im bisherigen Braunkohleplangebiet des Tagebaus Garzweiler II liegenden Ortschaft Holzweiler. Nach 2030 wird im Rheinischen Braunkohlerevier Braunkohle voraussichtlich nur noch in den Tagebauen Garzweiler II und Hambach abgebaut werden."

Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II; „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ vom 05.07.2016, S. 12 - 13

Diese Feststellung und Bewertung beruht auf einer umfangreichen "Auswertung von aktuellen Studien zur Entwicklung der langfristigen Energieversorgung in Deutschland/Nordrhein-Westfalen", Stand: 11.09.2015 durch die Staatskanzlei NRW. Dort werden auf Seite 5 die Bedeutung und die „Aktuelle Stellung der Braunkohle in der Energieversorgung“ zutreffend wie folgt beschrieben:

"In Deutschland wurden im Jahr 2014 aus Braunkohle 155,8 TWh Strom (brutto) erzeugt. Das sind 25,4 % des insgesamt brutto erzeugten (614 TWh) bzw. 26,9 % des verbrauchten deutschen Stroms (578,5 TWh). Die anderen fossilen Energieträger Steinkohle und Erdgas trugen mit jeweils 17,8 und 9,5 % (109 und 58,3 TWh), die Kernenergie mit nur noch 15,8 %



(97,1 TWh) zur Stromerzeugung bei. Die Erneuerbaren Energien haben sich erneut deutlich gesteigert und sorgten für 26,2 % (160,6 TWh) der inländischen Stromproduktion. Während seit 2009 bei der Braunkohle (Ausnahme 2015) und vor allem bei den Erneuerbaren Energien ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen ist, ist die Stromerzeugung aus Erdgas zuletzt deutlich zurückgegangen und die Kernenergie – gemäß der 13. Atomgesetz-Novelle 2011 – weiter rückläufig<sup>5</sup>.

Die Bedeutung der Braunkohleverstromung liegt nicht nur in ihrem absoluten Beitrag zur Stromversorgung, sondern auch in ihrem Beitrag zur gesicherten Abdeckung der Jahreshöchstlast, da Braunkohlekraftwerke über eine hohe gesicherte und damit planbare Leistung verfügen. Laut dem „Bericht der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur Leistungsbilanz 2014 nach EnWG § 12 Abs. 4 und 5“ (Stand 30.09.2014) trug die Braunkohle 2013 am Tag der Jahreshöchstlast (05.12.2013, 17:45 Uhr, Last zum betrachteten Zeitpunkt 79,8 GW) mit 21,1 GW und damit 18,1 % zu der zur Verfügung stehenden gesicherten Leistung bei.<sup>6</sup> Mit dem fortschreitenden Zubau volatiler Erneuerbarer Energien entwickelt sich der Strommarkt dahin, dass fossile Grundlast zunehmend weniger nachgefragt wird. Folglich wird auch der Bedarf an hochflexiblen und -effizienten fossilen Kraftwerken zunehmen. Darüber hinaus wurde mit dem heimisch geförderten Energieträger Braunkohle in 2014 mit 1.618 (von 3.880) PJ der größte Beitrag zur inländischen Primärenergiegewinnung (41,7 %) geleistet – knapp gefolgt von den Erneuerbaren Energien (37,4 % bzw. 1.453 PJ). An der deutschen Primärenergieversorgung war Braunkohle mit insgesamt 12 % beteiligt (1.572 von 13.076 PJ) und lag damit an vierter Stelle, nach Mineralöl (35 %), Erdgas/ Erdöl (20,5 %) sowie Steinkohle (12,6 %), knapp gefolgt von den Erneuerbaren Energien (11,1 %) und Kernenergie (8,1 %). Der Beitrag der Braunkohle zur Deckung des Endenergieverbrauchs findet sich ganz überwiegend im Sekundärenergieträger Strom wieder.“

Bezogen auf das Rheinische Revier wird festgestellt:

"In Nordrhein-Westfalen wurden in 2014 im Rheinischen Braunkohlerevier (Tagebaue Hambach, Inden und Garzweiler) 93,6 Mio. t Rohbraunkohle gefördert. Bei deutschlandweit insgesamt geförderten 178 Mio. t entspricht dies einem Anteil von rd. 53 %. Die Förderung rheinischer Braunkohle hat sich seit 1993 mit leichten Schwankungen in der Gesamtförderung entwickelt. Während seit 1993 bereits 1996 die höchste Förderung von fast 103 Mio. t verzeichnet wurde, betrug die in 2010 geförderte Menge lediglich 90,7 Mio. t, im Mittel 97 Mio. t/a (s. auch Abb. 4 und Tab. 3)."





Im Hinblick auf die Erzeugung von Strom aus Braunkohle wird in der vorbezeichneten Studie ausgeführt:

Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW

Seite 49 von 53

"Die in 2014 im Rheinischen Revier geförderte Rohbraunkohle von 93,6 Mio. t wurde insbesondere in den Großkraftwerken Neurath und Frimmersdorf (Grevenbroich), Niederaußem (Bergheim) und Weißweiler (Eschweiler) zur Erzeugung von rd. 75 TWh Strom (brutto) eingesetzt.<sup>27</sup> Das entspricht (2013) mehr als 42 % des in Nordrhein-Westfalen erzeugten Stroms.<sup>28</sup> An der Deckung des gesamtdeutschen Strombedarfs hatte aus rheinischer Braunkohle erzeugter Strom 2014 einen Anteil von 11,8 % (1993: 13,9 %).<sup>29</sup> Die Rohstoffversorgung der Kraftwerke erfolgt dabei aus den Tagebauen Garzweiler, Hambach und Inden. Die Braunkohleförderung ist naturgemäß von der erzeugten bzw. absetzbaren Strommenge abhängig. In Jahren hoher Stromerzeugung wird in der Regel mehr Braunkohle gewonnen, als in Jahren geringen Stromabsatzes (s. Abb. 5)."

S. 11

Im Hinblick auf die Weiterverarbeitung der Braunkohle aus dem Tagebau Hambach wird festgestellt:

"Der Tagebau Hambach ist im Rheinischen Revier alleiniger Versorger der in der Region ansässigen Weiterverarbeitungsbetriebe (Anteil an der Verstromung 32,2%). Aus 13,9 Mio. t Rohbraunkohle wurden 2013 in den Weiterverarbeitungsbetrieben der RWE Power AG (Wachtberg, Ville / Berrenrath und Fortuna Nord) 5,3 Mio. t Braunkohleprodukte hergestellt (überwiegend Braunkohlestaub und -briketts). Ihr Einsatzgebiet findet sich insbesondere in industriellen KWK-Prozessen, die dort Importenergieträger substituieren."

S. 14

Diese Feststellungen sind nach wie vor zutreffend.

Hinzu kommt, dass die Braunkohleförderung aus dem Tagebau Hambach durch keinen anderen Tagebau in Nordrhein-Westfalen ersetzt werden kann. Die Förderung im Tagebau Inden kann nicht substantiell erhöht werden und liegt zudem nur bei ca. 50 % der Förderleistung des Tagebaus Hambach. Im Übrigen wird der Tagebau Inden voraussichtlich 2030 plangemäß ausgekohlt sein. Auch der Tagebau Garzweiler kann die Förderung von Braunkohle aus dem Tagebau Hambach nicht ersetzen.

Der Tagebau Garzweiler ist in seiner Gesamtkapazität zurzeit auf ca. 30 bis 35 Mio. Tonnen Braunkohle jährlich beschränkt. Dies ergibt sich an der Tagebauausrüstung (verfügbare Gerätekapazi-



tät) und der nutzbaren Lagerstätte. Im Jahr 2017 wurde zudem die maximale Förderkapazität des Tagebaus Garzweiler bereits vollständig ausgenutzt. Weder der Tagebau Garzweiler noch der Tagebau Inden können daher ganz oder teilweise die Braunkohleförderung aus dem Tagebau Hambach ersetzen.

Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass nach der Leitentscheidung der nordrhein-westfälischen Landesregierung der Tagebau Garzweiler II so zu verkleinern ist, dass die Umsiedlung der Ortschaft Holzweiler, der Siedlung Dackweiler und des Hauerhofs nicht mehr erfolgen. Damit soll aus Sicht der Landesregierung insbesondere einem prognostizierten Rückgang der Braunkohleverstromung Rechnung getragen werden.

Hinzu kommt weiter der substantielle Beitrag der Braunkohleförderung im Tagebau Hambach zur Versorgung des Marktes mit Braunkohle.

Denn neben den Kraftwerken werden auch Veredlungsbetriebe und Fabriken mit Rohbraunkohle aus dem Tagebau Hambach beliefert. Diese Betriebe, in denen u. a. Briketts, Braunkohlestaub und Koks ganz überwiegend für die Industrie und untergeordnet für den Hausbrand hergestellt werden, benötigen schon aus Qualitätsgründen eine Kohlebelieferung aus dem Tagebau Hambach. Eine Versorgung aus dem Tagebau Garzweiler ist auch insoweit nicht möglich. Im Jahr 2017 wurden rund 12 Mio. Tonnen Rohbraunkohle aus dem Tagebau Hambach eingesetzt.

Insgesamt werden ca. 90 % der veredelten Braunkohlen zur Rohstoffversorgung für diese Bereiche der Industrie eingesetzt. Zu den Abnehmern gehören insbesondere energieintensive Unternehmen der Branchen Zement, Zucker, Papier oder Metall. Auch hier ist eine kontinuierliche Lieferung zur Vermeidung von Produktionsbeeinträchtigungen und daraus resultierender Schäden erforderlich.

#### **4.1.2 Vollziehungsinteresse der Antragstellerin**

Ein Vollziehungsinteresse der Antragstellerin ergibt sich daraus, dass diese zur Weiterführung ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der bestimmungsgemäßen Verwen-



derung ihrer Bergbauberechtigung der vollziehbaren Zulassung eines Hauptbetriebsplans bedarf. Sowohl der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als auch die Bergbauberechtigung der Antragstellerin sind in die grundrechtlich gewährleistete Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG einbezogen. Der Gesetzgeber hat zudem die bergrechtliche Betriebsplanzulassung als gebundene Kontrollerlaubnis ausgestaltet. Dies bedeutet, dass bei Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Betriebsplanzulassung besteht.

Die Antragstellerin hat weiter plausibel dargelegt, dass ihre Erzeugungsplanung für Strom auch in Zukunft von einer bedarfsgerechten, hohen Auslastung der Tagebaue und Kraftwerke auf heutigem Niveau ausgeht. Trotz des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien ist nach wie vor die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen, namentlich aus Braunkohle, erforderlich, um eine gleichbleibend hohe und sichere Stromversorgung zu gewährleisten.

#### **4.2. Abwägung**

Eine Abwägung des Aussetzungsinteresses eines potentiellen Klägers, namentlich des BUND NRW, mit dem "Vollziehungsinteresse" ergibt, dass das Vollziehungsinteresse überwiegt.

Die Suspendierung der Hauptbetriebsplanzulassung würde dazu führen, dass die Gewinnungstätigkeit eingestellt werden müsste. Dies würde die Versorgungssicherheit für Strom schwerwiegend beeinträchtigen. Der Anteil, den der Tagebau Hambach für die Sicherstellung der Stromproduktion leistet, ist so groß, dass er weder kurz- noch mittelfristig durch andere gleichermaßen verfügbare Rohstoffquellen substituierbar wäre. Die hieraus der Antragstellerin und der Allgemeinheit entstehenden Schäden in Millionenhöhe müssten von diesen getragen werden, ohne dass ihnen eine gesetzliche Ausgleichsmöglichkeit eingeräumt ist. Die Schäden wären mithin irreparabel. Bei einem länger andauernden Klageverfahren, möglicherweise über mehrere Jahre hinweg, würde der Eintritt des Suspensiveffekts einer Klage der unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache im Sinne der Stillsetzung des Tagebaus gleichkommen, selbst



wenn die Klage abgewiesen würde. Das Gemeinwohl und die grundrechtlich zu berücksichtigenden Belange der Antragstellerin wären hierdurch in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.

Umgekehrt entstehen weder Drittbetroffenen noch einem Umweltverband durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung unzumutbare Nachteile. Zum einen ist dafür Vorsorge getroffen, dass durch den Tagebau keine unzulässigen Immissionen verursacht werden. Zum anderen ist im Hinblick auf den Hambacher Forst zu berücksichtigen, dass nach dem Hauptbetriebsplan vor dem 1. Oktober 2018 keine Rodungen vorgesehen sind. Damit hat ein Umweltverband die Möglichkeit, vor Durchführung der Rodungsmaßnahmen eine gerichtliche Überprüfung bezogen auf die Rechtmäßigkeit von Rodungsmaßnahmen herbeizuführen. Irreparable Schäden für Drittbetroffene oder eine Vorwegnahme der Hauptsache zulasten eines Umweltverbandes kommen damit nicht in Betracht.

### **Verwaltungsgebühr**

Bei der vorliegenden Zulassungsentscheidung handelt es sich um eine Verwaltungshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Diese ist von der Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen (Postanschrift: Postfach: 101051, 52010 Aachen) oder beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln (Postanschrift: Postfach 103744, 50477 Köln) erheben. Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln oder beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.


Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronische Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwort-



lichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

  
(Kurt Krings)

